

Vorschläge für Verordnungen des Rates über Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates betreffend

- die Koordinierung zwischen den Interventionen der Fonds einerseits sowie zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente andererseits;
- den EFRE;
- den ESF;
- den EAGFL-Ausrichtung.

Begründung

I. DIE ENTWICKLUNG DER FLANKIERENDEN POLITIKEN: DIE NÄCHSTE STUFE

Der Rat hat innerhalb der in Artikel 130 d des Vertrages vorgesehenen Frist am 24. Juni 1988 einstimmig die Gesamtverordnung zur Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft verabschiedet.

Auf der Grundlage der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze und allgemeinen Bestimmungen ist nunmehr die vorgesehene Reform möglichst rasch durchzuführen, damit sich die Tätigkeit der Fonds mit Beginn des Jahres 1989 nach neuen Leitlinien für die flankierenden Politiken richten kann.

Im Hinblick darauf unterbreitet die Kommission im Anschluß an die Verabschiedung der Gesamtverordnung dem Rat die beigefügten Vorschläge zur Durchführung von Artikel 130 e des EWG-Vertrags. Es handelt sich dabei um sämtliche in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Gesamtverordnung erwähnten Durchführungsbeschlüsse zu der Reform in Form von vier Verordnungsentwürfen:

- eine "horizontale" Verordnung, in der die Bestimmungen für die Koordination zwischen den Fonds und zwischen diesen und der EIB und den sonstigen Finanzinstrumenten sowie alle sonstigen gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die drei Fonds festgelegt werden;
- eine Durchführungsverordnung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die nach Artikel 130 e Absatz 1 des Vertrages zu erlassen ist;
- eine Durchführungsverordnung für den Europäischen Sozialfonds;
- eine Durchführungsverordnung für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

Die Kommission hat ihre Vorschläge für die Durchführungsbeschlüsse gemäß Artikel 130 e nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

- Die in der Gesamtverordnung niedergelegten allgemeinen Vorschriften sind zu präzisieren, um den nationalen Behörden und Empfängern die erforderlichen Leitlinien zu geben, während der Kommission gleichzeitig genügend Spielraum belassen wird, um die Fondsbeteiligung auf die spezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden;
- die operationellen Verfahren der Fonds sind zu vereinfachen und zu harmonisieren, wobei soweit möglich gemeinsame Vorschriften für allen drei Fonds gemeinsame Angelegenheiten wie Zahlungen und Kontrollen festgelegt werden sollten;
- die in Artikel 3 Absatz 3 der Gesamtverordnung erwähnten Durchführungsvorschriften sollen für eine effektive Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Fonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente auf operationeller Ebene sorgen;
- die spezifischen Aktionen und Politiken der einzelnen Fonds sind in den drei Fonds-Verordnungen im einzelnen niederzulegen.

Bei der Durchführung der flankierenden Politik mißt die Kommission der gemeinsamen Aktion der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzinstrumente besondere Bedeutung bei. Die Beteiligung der Gemeinschaft muß so kostenwirksam wie möglich sowohl über Zuschüsse als auch Darlehen gewährt werden.

II. DIE HORIZONTALE VERORDNUNG: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR KOORDINIERUNG UND MANAGEMENT

1. Koordinierung

Die vorgeschlagene Verordnung enthält die klare Verpflichtung für die Kommission, für eine effektive Koordinierung zwischen den Fonds, der EIB und den übrigen Instrumenten auf allen Ebenen zu sorgen. Da die Fonds auch in Zukunft rechtliche und budgetäre Autonomie und gleichzeitig eine enge Verbindung zu den spezifischen Politiken, denen sie dienen, haben werden, ist es wesentlich, daß man bei der Durchführung nicht das angestrebte Vorgehen im Rahmen der fünf prioritären Ziele aus dem Auge verliert.

In der Verordnung werden außerdem die Kriterien für die Auswahl der Gebiete präzisiert, die im Rahmen des Ziels Nr. 5b (ländliche Entwicklung) von den drei Fonds gefördert werden können. Außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand sind allerdings nach dem Grundsatz der finanziellen Konzentration, der der Strukturfondsreform zugrunde liegt, und in Anbetracht der relativ begrenzten Mittel, die für das Ziel Nr. 5b zur Verfügung stehen, die ländlichen Gebiete, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, nach Prioritätskriterien auszuwählen, insbesondere nach dem Grad ihres ländlichen Charakters und ihrem wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsstand.

Um den heterogenen Problemen, denen der ländliche Raum gegenübersteht, mit den Gemeinschaftsinterventionen flexibel begegnen zu können, werden weitere Kriterien berücksichtigt (Randlage, Entvölkerungsgrad usw.).

2. Partnerschaft, Planung und Programmierung

Die in dem Gesamtvorschlag skizzierten und in der horizontalen Verordnung konkretisierten Verfahren werden die Grundlage für eine dezentralisierte Verwaltung der Fondsbeteiligung und eine echte Partnerschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und gemeinschaftlicher Ebene sein. Die Initiativen auf diesen Ebenen, die, falls erforderlich, durch Initiativen der Kommission ergänzt werden, sollten durch die Programmierung erfaßt und kanalisiert werden. Am deutlichsten wird die Partnerschaft bei der Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und operationellen Programme zum Ausdruck kommen. In diesem

Zusammenhang hat die Kommission die feste Absicht, die Unterstützung so wirksam und unbürokratisch wie möglich zu planen und zu gewähren.

Nach den neuen Verfahren werden die Mitgliedstaaten Pläne für die prioritären Ziele unterbreiten. In diesen Plänen werden sie in knapper, aber konkreter Form ihre Prioritäten und Aktionen sowie ihre Absichten hinsichtlich der Verwendung der Gemeinschaftsmittel darlegen.

Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die ebenfalls in knapper, aber konkreter Form festgelegt werden sollen, werden die Prioritäten erkennen lassen, die auf Gemeinschaftsebene den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen oder auf Gemeinschaftsinitiativen beruhenden Aktionen beigemessen werden. Auf der Grundlage dieses selektiven Vorgehens wird die Kommission sich auch darum bemühen, daß die in einem gemeinschaftlichen Förderkonzept angegebenen Aktionen ein geschlossenes Ganzes bilden.

Ein gemeinschaftliches Förderkonzept umfaßt einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Dabei werden die zu finanzierenden Aktionen jeweils in einer Weise behandelt, die den einzelnen Zielen angemessen ist. In den gemeinschaftlichen Förderkonzepten wird skizziert, welche Programme und sonstige Maßnahmen eingeleitet werden sollen, welche Fonds und sonstigen Instrumente eingesetzt werden sollen, welche technische Hilfe und welche finanziellen Mittel benötigt werden.

Im Rahmen dieser gemeinschaftlichen Förderkonzepte können die Diskussionen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern in spezifischen Fällen auch ergeben, daß ein integriertes Programm zweckmäßig ist. Bei einem integrierten Programm werden Synergie-Effekte zwischen den einzelnen Maßnahmen und eine organisierte Konvergenz der Anstrengungen der einzelnen Partner mit unterschiedlichen Interessen und Zuständigkeiten angestrebt.

Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden den betreffenden Mitgliedstaaten und sonstigen Partnern als Absichtserklärung übersandt und im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Aktionen, Begleitung und Bewertung

Durch die gemeinschaftlichen Förderkonzepte wird die Bearbeitung der einzelnen Anträge auf Beteiligung beträchtlich vereinfacht, da die Ziele, der Umfang der finanziellen Gesamtmittel, die genaue Form der Beteiligung und der bzw. die beteiligten Fonds bereits in dem Förderkonzept festgelegt worden sind. Auch durch die Verwendung operationeller Programme, die Ko-finanzierung von Beihilferegelungen und die Gewährung von Globalzuschüssen wird die Planung und Durchführung spezifischer Maßnahmen dezentralisiert und auf die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten übertragen.

Die logische Folge dieser Vereinfachung und Dezentralisierung wird eine Intensivierung der Begleitung und Bewertung sein. Die Erfahrungen, die bei der Verwaltung der verschiedenen Fonds und Finanzinstrumente der Gemeinschaft gewonnen wurden, zeigen, daß die ständige Verfolgung der erzielten Ergebnisse und, falls notwendig, eine Anpassung der Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen die einzige Art und Weise ist, in der sichergestellt werden kann, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele wirksam sind.

Die Kommission schlägt ferner eine beträchtliche Verstärkung der Anstrengungen zur Bewertung der Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligung und insbesondere, soweit dies angezeigt erscheint, eine regelmäßige Bewertung ihrer makroökonomischen Auswirkungen in den betreffenden Regionen vor.

4. Einfachere Finanzverfahren

Durch die gemeinsamen Vorschriften dieser Verordnung über die Haushaltsverfahren soll der Haushaltsvollzug für die Strukturfonds in Anwendung der revidierten Haushaltsordnung vereinfacht werden. Die Diskrepanz zwischen den bestehenden Regelungen ist zur Zeit so groß, daß sie eine gemeinsame Aktion der Fonds behindern könnte.

Durch eine Verbesserung der verschiedenen Regelungen für Mittelbindungen, von denen wiederum die Zahlungen abhängen, läßt sich die Arbeit der Kommission besser organisieren.

Im Hinblick auf die generelle Ausführung des Haushaltsplans in ECU hat die Kommission auch den Grundsatz in die Verordnung aufgenommen, daß die Bewilligungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft gegenüber den Strukturfonds in ECU ausgedrückt werden sollen.

5. Harmonisierte Interventionssätze und Kombination von Zuschüssen und Darlehen

Die Verordnung bringt eine wesentliche Verbesserung für die gegenwärtig höchst unterschiedlichen Beteiligungssätze der Fonds durch einen stärker harmonisierten Ansatz, der einerseits die Beteiligungssätze für die potentiellen Empfänger vorhersehbarer machen wird, andererseits der Kommission jedoch auch eine Differenzierung der Sätze nach den in der Gesamtverordnung festgelegten Kriterien und in den dort festgelegten Grenzen gestattet.

Damit nicht Projekte, die sich teilweise selbst finanzieren könnten, übermäßig bezuschußt werden, kann nach der Verordnung die Höhe der Beteiligung in Form von Zuschüssen auf operationeller Ebene nach der Art der Investition und den Bedingungen, unter denen sie durchgeführt wird, bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist eine effektive Kombination von Darlehen und Zuschüssen ein höchst wichtiger Grundsatz für die künftige Arbeit der Fonds und wird eine aktive Zusammenarbeit mit der EIB und den sonstigen Finanzinstrumenten erfordern, namentlich bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts.

III. DIE EFRE-VERORDNUNG

Gemäß Artikel 130 c des EWG-Vertrags ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte beizutragen.

Zunächst einmal sind diese Grundsätze durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 verwirklicht worden, in der es heißt, daß der EFRE zur Erreichung der Ziele Nr. 1, 2 und 5b beiträgt. Ein zweiter wichtiger Schritt wird die Reform des EFRE selbst sein, die in der nachstehenden Verordnung mit den spezifischen Vorschriften zur Durchführung der EFRE-Maßnahmen verwirklicht wird.

Durch die Reform der Fonds werden auch die Anstrengungen der Gemeinschaft zur Regionalentwicklung und Umstellung insofern erheblich wirksamer gestaltet werden können, als sie angemessene Beiträge sämtlicher Strukturfonds und Instrumente zur Erreichung der Ziele Nr. 1, 2 und 5b in Übereinstimmung mit den in der neuen EFRE-Verordnung enthaltenen regionalpolitischen Leitlinien vorsieht.

In diesem Zusammenhang wird der EFRE selbst zur Vergrößerung des Wirtschaftspotentials der Regionen, zur Unterstützung der Strukturanpassung und des Wachstums und zur Schaffung ständiger Arbeitsplätze beitragen. Zu diesem Zweck wird er produktive Investitionen, Infrastrukturinvestitionen und Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials in den betreffenden Gebieten zusammen mit den erforderlichen Vorarbeiten und begleitenden Maßnahmen kofinanzieren.

Außerdem wird der EFRE auch weiterhin bei der Förderung der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene mitwirken, namentlich durch Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches.

Die Kommission wird auch periodische Berichte über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen erstellen, um die Auswirkungen der Regionalpolitik zu bewerten und Leitlinien für die künftige Politik aufzustellen.

Auf operationeller Ebene enthält die vorgeschlagene EFRE-Verordnung insofern ein wichtiges neues Element der Flexibilität, als der Fonds künftig sämtliche Formen der Unterstützung anwenden kann, die die Kofinanzierung operationeller Programme, nationaler Beihilferegelungen und angemessener Projekte bietet, indem er Globalzuschüsse gewährt und technische Hilfe leistet sowie Untersuchungen zur Vorbereitung der regionalpolitischen Maßnahmen unterstützt.

IV. DIE ESF-VERORDNUNG

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hat der Europäische Sozialfonds zu intervenieren :

- a) horizontal im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung der Jugendlichen;
- b) nach den Regeln der regionalen Förderungswürdigkeit in Zusammenarbeit mit den übrigen Fonds im Rahmen der Ziele Nr. 1, 2 und 5 b zur Förderung stabiler Arbeitsplätze und zur Entwicklung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Im Rahmen des ersten Teils seiner Aufgaben flankiert der ESF die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zugunsten von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen.

Im Rahmen des zweiten Teils seiner Tätigkeit kann der ESF dagegen namentlich in Regionen mit Entwicklungsrückstand umfassender zugunsten derjenigen Personengruppen intervenieren, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gebiete beitragen, beispielsweise zugunsten des Personals kleiner und mittlerer Unternehmen, die im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Anwendung neuer Betriebsführungsmethoden umgeschult werden müssen.

Bei der praktischen Durchführung seiner Interventionen wird der ESF seine Methoden namentlich durch die Einführung mehrjähriger Programme verbessern. Damit wird die Aktion des Fonds weniger punktuell und insofern kontinuierlicher, als sie in die mittelfristige Beschäftigungsstrategien der Mitgliedstaaten eingebettet sein wird.

Der ESF beteiligt sich auch weiterhin an der Finanzierung von berufsbildenden Maßnahmen und Beihilfen zur Einstellung und zur Existenzgründung. Um die durch die Vollendung des Binnenmarktes bewirkten Veränderungen im voraus zu erfassen, kann der ESF darüber hinaus begleitende Maßnahmen wie Untersuchungen, technische Hilfe oder Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Regionen unterstützen, ferner Maßnahmen zur Ausbildung von Arbeitnehmervertretern auf Gemeinschaftsebene oder berufsbildende Maßnahmen neuartigen Charakters.

Um den spezifischen Bedürfnissen der Regionen mit Entwicklungsrückstand gerecht zu werden, wird der Begriff der Berufsbildung auch auf den außerbetrieblichen Teil der Lehre und die im nationalen Bildungssystem vorgesehene Berufsausbildung nach Ende der Vollzeitschulpflicht ausgedehnt.

Schließlich wird vorgeschlagen, auch weiterhin in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Gesamtverordnung (EWG) Nr. 2052/88 Leitlinien ausschließlich für die ESF-Interventionen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 festzulegen. Diese Leitlinien werden qualitative Kriterien umfassen, anhand deren die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte bestimmt werden können.

V. DIE EAGFL-VERORDNUNG (ABTEILUNG AUSRICHTUNG)

Nach der Gesamtverordnung (EWG) Nr. 2052/88 konzentriert sich die Tätigkeit des EAGFL-Ausrichtung auf folgende Ziele:

- Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1)
- im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
 - a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen
(Ziel Nr. 5 a)
 - b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
(Ziel Nr. 5 b)

Das Ziel Nr. 5 a "beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen" hat insofern einen horizontalen Charakter, als es das gesamte Gebiet der Gemeinschaft betrifft. In engem Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik verlangt der Prozeß der Agrarstrukturanpassung intensivere finanzielle Anstrengungen in Form von Strukturmaßnahmen in Verbindung mit der Neuausrichtung der Agrarproduktion.

Bei der Anwendung der horizontalen Maßnahmen gemäß Ziel Nr. 5 a wird den unterschiedlichen Situationen im Gebiet der Gemeinschaft durch eine verstärkte Diversifizierung und insbesondere eine Differenzierung der Interventionssätze zugunsten der Regionen mit Entwicklungsrückstand Rechnung getragen.

So ist eine Reihe bereits bestehender horizontaler Maßnahmen entsprechend den Vorschriften der Gesamtverordnung (EWG) Nr. 2052/88 bis zum 31.12.1989 anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 geregelt werden und die im Hinblick auf eine stärkere Konzentration auf die Gebiete der Ziele Nr. 1 und 5 b, einen gezielteren Einsatz der Mittel zugunsten der übrigen Gebiete und die Einführung operationeller Programme als Interventionsform, die die Projektfinanzierung ersetzt, neu festgelegt werden müssen.

Die Kommission wird dem Rat bis Ende 1988 geeignete Vorschläge unterbreiten.

Parallel zu den Bemühungen um eine Anpassung der Agrarstrukturen muß die Gemeinschaft bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums eine neue und zentrale Rolle spielen, vor allem durch Umstellung, Neubelebung und wirtschaftliche Stimulierung der ländlichen Gebiete. Durch ihre jüngsten Arbeiten hat die Kommission gezeigt, daß sie gewillt ist, eine echte Gemeinschaftspolitik für den ländlichen Raum und eine Gesamtstrategie für die Forstwirtschaft zu entwickeln. Die Aktionen der Fonds im Rahmen des Ziels Nr. 1 in den rückständigen Regionen und im Rahmen des Ziels Nr. 5b in den übrigen Regionen werden integrierender Bestandteil dieser umfassenden Politiken sein.

Diese neue Rolle, die auch den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung tragen wird, bedeutet, daß der ländliche Entwicklungsbedarf, namentlich an Infrastrukturen und Förderung außerlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, umfassender gedeckt wird und daß dazu alle drei Fonds eingeschaltet werden.

Schließlich spiegelt die Verordnung über den EAGFL-Ausrichtung eine klarere Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Fonds wider:

- Erstens bei der Deckung des Berufsbildungsbedarfs (mit Ausnahme der Beratungsmaßnahmen), was künftig Sache des ESF sein wird
- zweitens bei den Infrastrukturen: Der EAGFL-Ausrichtung wird die unmittelbar mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Infrastrukturen finanzieren, während die übrigen vom EFRE finanziert werden können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen
der verschiedenen Strukturfonds einerseits und
zwischen diesen und Interventionen der
Europäischen Investitionsbank
und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente
andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 e und 153,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (4) verabschiedet.

Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung bestimmt, daß der Rat auf der Grundlage des Artikels 130 e des Vertrages die notwendigen Vorschriften für eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits erläßt.

Die Koordinierung zwischen den Strukturfonds und zwischen diesen Fonds, der EIB und den sonstigen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft muß verstärkt werden, um ihren Beitrag zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele wirksamer zu gestalten. Der Kommission fällt dabei eine wichtige Rolle zu.

Um eine effektive Koordinierung zwischen den Zuschuß- und Darlehensinstrumenten zu gewährleisten, zieht die Kommission, falls erforderlich, die EIB bei der Erarbeitung ihrer Entscheidungen hinzu.

Die Artikel 8 bis 11 der obenerwähnten Verordnung sehen vor, daß die Vorschriften zu ihrer Durchführung in den in Artikel 130 e des Vertrages genannten Durchführungsbeschlüssen erlassen werden.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

Die Kriterien, nach denen die Kommission die außerhalb der im Rahmen des Ziels Nr. 1 förderungswürdigen Regionen gelegenen ländlichen Gebiete auswählt, die im Rahmen des in Artikel 1 der genannten Verordnung definierten Ziels Nr. 5b unterstützt werden können, müssen festgelegt werden.

Geltungsbereich, Laufzeit und Inhalt der Pläne, die von den Mitgliedstaaten einzureichen sind, sowie die Fristen für die Einreichung dieser Pläne sind zu regeln.

Für den Inhalt und die Laufzeit der gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die von der Kommission festzulegen sind, müssen Leitlinien aufgestellt werden; für die Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte sind Fristen festzusetzen.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, gemeinschaftliche Förderkonzepte unter Berücksichtigung der Aktionen anzupassen, die in den von den Mitgliedstaaten eingereichten Plänen nicht vorgesehen sind, insbesondere von Aktionen, die sich aus neuen Gemeinschaftsinitiativen ergeben.

Die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten vorgesehene Beteiligung der Fonds soll hauptsächlich in Form einer Kofinanzierung operationeller Programme erfolgen.

Die Bedingungen für die Durchführung operationeller Programme im Rahmen eines integrierten Konzepts sind näher zu bestimmen.

Außerdem sind die allgemeinen Bedingungen, die für die Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Strukturfonds gelten, zu spezifizieren.

Eine finanzielle Beteiligung der Strukturfonds im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5b ist normalerweise nur bei Aktionen möglich, die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten genannt sind, sowie bei Ausgaben, die nach Einreichung eines Antrags auf Beteiligung der Fonds getätigt wurden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Strukturfonds Globalzuschüsse gewähren und Großprojekte kofinanzieren können, sind zu definieren.

Die Finanzierung von Untersuchungen und technischer Hilfe in Verbindung mit dem gemeinsamen oder koordinierten Einsatz der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente ist vorzusehen.

Um ihre eigene Planung zu erleichtern, sollten den Empfängern die Sätze der Beteiligung bekannt sein, die die Fonds im Verhältnis zu den zuschufähigen öffentlichen Ausgaben gewähren.

Gleichzeitig muß die Kommission die Sätze entsprechend den in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Kriterien differenzieren, insbesondere auch nach der Fähigkeit der übrigen beteiligten öffentlichen Körperschaften, sich an der Finanzierung der Aktionen zu beteiligen.

Zur Förderung einer wirksamen und koordinierten Verwaltung der finanziellen Mittel der Fonds müssen gemeinsame Regeln und Verfahren für Mittelbindungen, Zahlungen und Kontrollen erlassen werden.

Im Zusammenhang mit der breiteren Verwendung der ECU bei den finanziellen Transaktionen der Gemeinschaft und insbesondere bei der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts ist es wichtig, daß die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft gegenüber den Strukturfonds ebenfalls in ECU ausgedrückt werden.

Die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung der Strukturaktionen der Gemeinschaft müssen bestimmt werden, um die Interventionsmethoden zielgerechter zu gestalten und die Auswirkungen der Beteiligung zu beurteilen.

Ferner ist die Arbeitsweise der Ausschüsse, die die Kommission bei der Durchführung der genannten Verordnung unterstützen sollen, zu regeln.

Der Inhalt des Jahresberichts gemäß Artikel 16 der erwähnten Verordnung ist näher zu bestimmen.

Durch geeignete Maßnahmen ist für eine angemessene Publizität der Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Aktionen zu sorgen.

Schließlich sind die Übergangsvorschriften für eine Beteiligung der Fonds, die vor Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130 e des EWG-Vertrags genehmigt oder beantragt wurden, zu erlassen. Um die Kontinuität der Aktionen der Fonds zu sichern, kann es auch notwendig sein, daß bestimmte Aktionen genehmigt werden, bevor die Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte entschieden hat -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG)/88 DES RATES

TITEL I: Koordinierung

- Art. 1: Allgemeine Vorschriften
- Art. 2: Koordinierung zwischen den Fonds
- Art. 3: Koordinierung zwischen den Fonds, der EIB und den sonstigen Finanzinstrumenten
- Art. 4: Auswahl der ländlichen Gebiete (Ziel Nr. 5b)

TITEL II: Pläne

- Art. 5: Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 6: Geltungsdauer und Fristen
- Art. 7: Vorbereitung

TITEL III: Gemeinschaftliche Förderkonzepte

- Art. 8: Ausarbeitung, Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 9: Kohärenz und Auswirkung der Aktionen
- Art. 10: Genehmigung und Durchführung
- Art. 11: Gemeinschaftsinitiativen
- Art. 12: Interventionsformen
- Art. 13: Integrierte Konzepte

TITEL IV: Beteiligung der Fonds

- Art. 14: Bearbeitung der Anträge auf Beteiligung
- Art. 15: Förderungswürdigkeit
- Art. 16: Spezifische Vorschriften
- Art. 17: Durchführung

TITEL V: Differenzierung der Gemeinschaftsbeteiligung

- Art. 18: Differenzierung der Interventionssätze der Fonds
- Art. 19: Kombination von Zuschüssen und Darlehen

TITEL VI: Finanzvorschriften

- Art. 20: Allgemeine Vorschriften
- Art. 21: Mittelbindungen
- Art. 22: Zahlungen
- Art. 23: Verwendung des ECU
- Art. 24: Finanzkontrolle
- Art. 25: Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

TITEL VII: Begleitung und Bewertung

- Art. 26: Begleitung
- Art. 27: Bewertung

TITEL VIII: Ausschüsse

- Art. 28: Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen
- Art. 29: Ausschuß gemäß Artikel 124 des EWG-Vertrags
- Art. 30: Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung
- Art. 31: Sonstige Vorschriften

TITEL IX: Berichte und Publizität

- Art. 32: Berichte
- Art. 33: Information und Publizität

TITEL X: Schlußvorschriften

- Art. 34: Übergangsvorschriften
- Art. 35: Inkrafttreten

TITEL I: KOORDINIERUNG

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

In Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sorgt die Kommission für die Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds sowie zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente.

Artikel 2

Koordinierung zwischen den Fonds

Zur Koordinierung der Interventionen der Fonds bedient sich die Kommission der folgenden Mittel:

- gemeinschaftliche Förderkonzepte
- mehrjährige Haushaltsvorausschätzungen
- soweit dies angezeigt erscheint, Durchführung der integrierten operationellen Programme
- Begleitung und Bewertung der Aktionen der Fonds im Rahmen eines bestimmten Ziels sowie der Aktionen im Rahmen mehrerer Ziele innerhalb des gleichen geographischen Gebiets.

Artikel 3

Koordinierung mit der EIB und den sonstigen Finanzinstrumenten

1. Die Kommission sorgt für eine Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen
 - der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wiederanpassungsbeihilfen, Darlehen, Zinsvergütungen oder Bürgschaften),
 - der Europäischen Investitionsbank im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments und Euratom (Darlehen und Bürgschaften),

- aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, die insbesondere für die Integrierten Mittelmeerprogramme, das Programm zur Entwicklung der portugiesischen Industrie (PEDIP), die Fischereistrukturen, die Verkehrsinfrastrukturen, den Umweltschutz, Energievorhaben, kleine und mittlere Unternehmen, Innovationsmaßnahmen und Risikokapitalanlagen bestimmt sind,
 - aus Mitteln des Forschungshaushalts der Gemeinschaft.
2. Die Kommission zieht die Europäische Investitionsbank beim Einsatz der Fonds oder der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente zur Kofinanzierung von Investitionen hinzu, die auch für Hilfen der EIB nach deren Satzung in Frage kommen.

Artikel 4

Auswahl der ländlichen Gebiete (Ziel Nr. 5b)

1. Die Mitgliedstaaten schlagen der Kommission die für eine Auswahl in Frage kommenden Gebiete unter Beachtung der in Absatz 2 niedergelegten Kriterien bei Übermittlung ihrer Pläne zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vor.
2. In Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die ländlichen Gebiete, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels Nr. 5b in Frage kommen, nach folgenden Kriterien ausgewählt:
 - hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;
 - niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Jahresarbeitseinheit;
 - niedriger sozioökonomischer Entwicklungsstand, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

Bei der Auswahl der ländlichen Gebiete können auf begründeten Antrag des Mitgliedstaates auch Gebiete in Frage kommen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- der Grad der Entvölkerung der Gebiete,
 - die Randlage der Gebiete oder Inseln im Verhältnis zu den städtischen Zentren,
 - die Sensibilität des Gebiets gegenüber der landwirtschaftlichen Entwicklung, namentlich im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, wobei die Sensibilität anhand der Entwicklung des Agrareinkommens und des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung beurteilt wird,
 - die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Altersaufbau der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung,
 - die Belastung der Umwelt und des ländlichen Raums.
3. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt die Kommission die im Rahmen des Ziels Nr. 5b förderungswürdigen ländlichen Gebiete anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien und nach dem Verfahren gemäß Titel VIII.

TITEL II: PLÄNE

Artikel 5

Geltungsbereich und Inhalt

1. Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und 5b eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die von den zuständigen nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten für am geeignetsten gehalten wird.

Im Rahmen von Ziel Nr. 1 eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eine oder mehrere Regionen der Ebene NUTS II umfassen.

Im Rahmen der Ziele Nr. 2 und 5b eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eins oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III umfassen.

Die Pläne können ein größeres geographisches Gebiet als das der förderungswürdigen Regionen oder Gebiete umfassen, sofern zwischen Maßnahmen in den förderungswürdigen Regionen oder Gebieten und den übrigen Maßnahmen unterschieden wird.

2. Die Regionalentwicklungspläne für Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, umfassen Aktionen zur Umstellung der Industriegebiete und zur Erschließung des ländlichen Raums sowie Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen, die nicht von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 erfaßt sind.

Die Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen von Ziel Nr. 2 und die Pläne zur Erschließung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel Nr. 5b umfassen auch Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen, die nicht von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 erfaßt sind.

In den Plänen für die Ziele Nr. 3 und 4 wird zwischen Ausgaben für die Regionen, die unter die Ziele Nr. 1, 2, 5b fallen, und Ausgaben in den übrigen Regionen unterschieden.

In den Plänen geben die Mitgliedstaaten die die verschiedenen Fonds betreffenden Einzelheiten einschließlich des beantragten Umfangs der Beteiligung an.

3. Bei der Aufstellung der Pläne sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für eine Kohärenz zwischen Plänen, die sich innerhalb eines Mitgliedstaates auf das gleiche Ziel beziehen, sowie zwischen Plänen, die sich im Rahmen verschiedener Ziele auf das gleiche geographische Gebiet beziehen.
4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Plänen der Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken voll Rechnung getragen wird.

Artikel 6

Geltungsdauer und Fristen

Die Pläne erstrecken sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

Die ersten Planzeiträume für Gebiete, denen vor dem 31. Januar 1989 bereits eine Hilfe zuerkannt wird, beginnen am 1. Januar 1989.

Die Pläne werden spätestens bis zum 31. März 1989 vorgelegt. Die Pläne für die Ziele Nr. 3 und 4 werden jedoch so bald wie möglich, nachdem die Kommission die erforderlichen Leitlinien festgelegt hat, spätestens jedoch am 1. Juni 1989, vorgelegt.

Artikel 7

Vorbereitung

1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf deren Wunsch die notwendige technische Hilfe bei der Vorbereitung der Pläne zur Verfügung stellen.
2. Die Angaben, die in den Plänen enthalten sein müssen, umfassen - falls erforderlich - Einzelheiten über die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage und die makroökonomischen Politiken und Ziele.
3. Die Kommission legt die Durchführungsmodalitäten zu diesem Titel fest.

TITEL III: GEMEINSCHAFTLICHE FÖRDERKONZEPTE

Artikel 8

Ausarbeitung, Geltungsbereich und Inhalt

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr. 1 bis 4 und 5b werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren gemäß Titel VIII festgelegt. Die EIB wird bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.
2. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept kann sich auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstrecken.
3. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept für eines der Ziele kann sich, falls erforderlich, auf das geographische Gebiet von zwei oder mehr förderungswürdigen Regionen oder Gebieten beziehen.

4. Jedes gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt:

- die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates in Verbindung mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen;
- einen Überblick über die vorgesehenen Interventionsformen, bei operationellen Programmen einschließlich ihrer spezifischen Ziele und der Hauptarten von Maßnahmen;
- einen indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der für die verschiedenen Interventionsformen vorgesehenen Höchstbeträge;
- gegebenenfalls Angaben über die Bereitstellung von Mitteln für Untersuchungen oder technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

Artikel 9

Kohärenz und Auswirkung der Aktionen

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte enthalten Angaben zu der Kohärenz zwischen den von der Gemeinschaft zu finanzierenden Strukturmaßnahmen und, soweit angezeigt, der von den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgten makroökonomischen und strukturellen Politik.
2. Bei der Festlegung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte tragen die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß sich die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehene jährliche Aufstockung der Fondsmittel tatsächlich auf die Wirtschaft der betreffenden Regionen auswirkt und zu einer entsprechenden Steigerung der öffentlichen Gesamtausgaben, insbesondere für Investitionen, führt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen nach den von der Kommission festzulegenden Einzelheiten.

Artikel 10

Genehmigung und Durchführung

1. Wenn zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wird, beschließt die Kommission über die Genehmigung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne.

Um die Durchführung der in einem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Aktion zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten Anträge auf Beteiligung so rechtzeitig einreichen, daß die Kommission sie gleichzeitig mit dem gemeinschaftlichen Förderkonzept genehmigen kann. In diesem Fall können die operationellen Programme unverzüglich durchgeführt werden.

2. Der Beschluß der Kommission über ein gemeinschaftliches Förderkonzept wird dem Mitgliedstaat und den übrigen zuständigen Behörden als Absichtserklärung übermittelt. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Aktionen, die mindestens zwei Dritteln der Beteiligung der Fonds für das erste Jahr des gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechen, von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Beschluß über das entsprechende gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt werden.

Artikel 11

Gemeinschaftsinitiativen

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative nach den in Titel VIII vorgesehenen Verfahren beschließen, Mitgliedstaaten aufzufordern, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von beträchtlichem Interesse sind und nicht unter die Pläne gemäß Titel II fallen. Wird infolge dieser Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird dies bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

Artikel 12

Interventionsformen

Die von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept erfaßten Aktionen werden hauptsächlich in Form von operationellen Programmen durchgeführt.

Artikel 13

Integrierte Konzepte

Der Beschluß über die Durchführung von Aktionen auf der Grundlage eines integrierten Konzepts ergeht im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts.

Ein operationelles Programm kann auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt werden, wenn:

- (i) das Programm von mehreren Fonds oder zumindest einem Fonds und einem sonstigen Finanzinstrument mit Ausnahme eines Darlehensinstruments finanziert wird;
- (ii) die von verschiedenen Fonds oder Finanzinstrumenten zu finanzierenden Maßnahmen sich gegenseitig verstärken und eine enge Koordinierung zwischen allen Beteiligten erhebliche Vorteile verspricht;
- (iii) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angemessene Verwaltungsstrukturen zur integrierten Durchführung des Programms vorgesehen sind.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am besten in Form eines integrierten operationellen Programms zu gewährleisten ist, so kann sie im Rahmen der Initiativen gemäß Artikel 11 dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten vorschlagen, einen Antrag auf Beteiligung für ein solches Programm zu stellen. Die Kommission trägt in diesem Fall dafür Sorge, daß die Beteiligung der Gemeinschaft so wirksam wie möglich gestaltet wird, wobei den erforderlichen besonderen Koordinierungsanstrengungen Rechnung zu tragen ist.

TITEL IV: BETEILIGUNG DER FONDS

Artikel 14

Bearbeitung der Anträge auf Beteiligung

1. Anträge auf Beteiligung an spezifischen Aktionen der Strukturfonds sind von den zuständigen nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden auszuarbeiten und von den betreffenden Mitgliedstaaten oder den von diesen bezeichneten Behörden bei der Kommission einzureichen. Die einzelnen Anträge beziehen sich auf eine der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Interventionsformen (Kofinanzierung von operationellen Programmen und Beihilferegelungen, Globalzuschüsse, Kofinanzierung von Großprojekten, Unterstützung der technischen Hilfe und von Voruntersuchungen und Pilotvorhaben).
2. Die Anträge enthalten die für die Kommission zur Beurteilung notwendigen Angaben einschließlich einer Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihrer Reichweite und ihrer spezifischen Ziele, der zuständigen Stellen und der Empfänger sowie des vorgeschlagenen Zeitplans und Finanzierungsplans sowie alle weiteren Angaben, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken (einschließlich Wettbewerbsvorschriften, öffentliches Auftragswesen und Umweltschutz) vereinbar ist.
3. Die Kommission prüft die Anträge, um vor allem
 - die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht und gegebenenfalls dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen,
 - den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur spezifischen Entwicklung oder zu sonstigen Zielen zu beurteilen und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu bewerten,
 - die Einzelheiten der Beteiligung des betreffenden oder der betreffenden Fonds festzulegen,

- zu kontrollieren, ob die administrativen und finanziellen Strukturen zur effizienten Durchführung der Aktion angemessen sind.

Die Kommission entscheidet anschließend über die finanzielle Beteiligung. Im Falle eines integrierten operationellen Programms ergeht eine einzige Kommissionsentscheidung über die Beteiligung sämtlicher Fonds oder sonstiger Haushaltsinstrumente der Gemeinschaft, die zur Finanzierung des Programms beitragen.

Artikel 15

Förderungswürdigkeit

1. Vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 34 kommen Ausgaben für Aktionen im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5b für eine finanzielle Beteiligung der Strukturfonds nur dann in Betracht, wenn sie in dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept erwähnt sind.
2. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 34 der vorliegenden Verordnung und Artikel 9 (der Verordnung Sozialfonds) und Artikel 11 (der Verordnung EAGFL) kann eine Beteiligung der Fonds an Ausgaben, die vor dem Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, verweigert werden. Die Kommission legt für jede Aktion den Zeitpunkt fest, von dem ab die Ausgaben für eine Beteiligung in Frage kommen.

Artikel 16

Spezifische Vorschriften

1. Bei Globalzuschüssen werden die zwischengeschalteten Stellen im Einvernehmen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission bestimmt. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß alle zwischengeschalteten Stellen über eine ausreichende Bonität und Verwaltungskapazität zur Betreuung von Globalzuschüssen verfügen. Die zwischengeschalteten Stellen werden auch unter Berücksichtigung der besonderen Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten und Gebieten ausgewählt. Bei der Verwaltung der Globalzuschüsse unterliegen sie der Kontrolle der zuständigen staatlichen Behörden.

2. Die Fonds können Ausgaben für Großprojekte finanziell unterstützen, wenn die zur Bestimmung der Gemeinschaftsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten mehr als 25 Mio ECU bei Infrastrukturinvestitionen oder 15 Mio ECU bei produktiven Investitionen betragen.

In der Fischerei können allerdings Vorhaben mit geringeren Gesamtkosten finanziert werden, wenn sie Teil eines von der Kommission nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates (1) genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms sind.

3. Zusätzlich zu einer entsprechenden Unterstützung in Verbindung mit den Interventionen der einzelnen Fonds kann die Kommission Untersuchungen oder technische Hilfe in Verbindung mit dem gemeinsamen oder koordinierten Einsatz der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente finanzieren:

- zur Vorbereitung der Aufstellung von Plänen,
- zur Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der im Rahmen des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts gewährten Unterstützung;
- im Zusammenhang mit integrierten operationellen Programmen.

Artikel 17

Durchführung

Die Kommission regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften dieses Titels IV.

(1) ABL. Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7

TITEL V: DIFFERENZIERUNG DER GEMEINSCHAFTSBETEILIGUNG

Artikel 18

Differenzierung der Interventionssätze der Fonds

1. Die finanzielle Beteiligung der Fonds wird in Prozentsätzen festgelegt und entweder im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder aber im Verhältnis zu den öffentlichen Gesamtausgaben oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben (nationalen, regionalen oder lokalen und gemeinschaftlichen Ausgaben) für die einzelnen Aktionen (operationelles Programm, Beihilferegulung, Globalzuschuß, Vorhaben, technische Hilfe oder Untersuchung) berechnet.
2. In Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Sätze der finanziellen Beteiligung der Strukturfonds nach dem Schweregrad der spezifischen Regionalprobleme differenziert. Die Beteiligung der Fonds an öffentlichen oder gleichgestellten Ausgaben beläuft sich im allgemeinen auf:
 - 65 % in den Regionen des Ziels Nr. 1,
 - 50 % in den Zonen des Ziels Nr. 2,
 - 40 % in den übrigen Fällen.

Die oben angegebenen Sätze können in den in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Grenzen und in Anwendung der übrigen in Artikel 13 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Kriterien zur Berücksichtigung der Finanzkraft der beteiligten Körperschaften, insbesondere in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien, herauf- oder herabgesetzt werden.
3. Umfaßt die betreffende Aktion neben ihren sonstigen besonderen Merkmalen die Finanzierung von Investitionen, die Einnahmen schaffen, so werden die Interventionssätze der Fonds entsprechend

dem letzten Gedankenstrich von Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung und entsprechend dem Cash flow, den die erwarteten Einnahmen erbringen werden, differenziert.

In keinem Fall darf die Beteiligung der Fonds im Rahmen der Entwicklungsanstrengungen der betreffenden Regionen zugunsten von Unternehmensinvestitionen in den Regionen des Ziels Nr. 1 50 % der Gesamtkosten und in den übrigen Regionen 30 % der Gesamtkosten übersteigen. Die Beteiligung muß mit den obengenannten Differenzierungsgrundsätzen übereinstimmen.

4. Die Kommission kann die Interventionssätze bei Einzelmaßnahmen innerhalb von operationellen Programmen, Beihilferegelungen oder Globalzuschüssen differenzieren.

Artikel 19

Kombination von Darlehen und Zuschüssen

Bei Investitionen, die für eine Finanzierung sowohl aus Haushalts- als auch aus Anleihemitteln in Frage kommen, stellt die Gemeinschaftsfinanzierung eine Kombination aus Darlehen und Zuschüssen dar. Diese Kombination wird unter Beteiligung der EIB bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts bestimmt. Dabei werden das Gleichgewicht des vorgeschlagenen Finanzierungsplans, die entsprechend den Vorschriften des obigen Artikels 18 festgelegten Interventionssätze der Fonds sowie die verfolgten Entwicklungsziele berücksichtigt.

TITEL VI: FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften

1. Die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds unterliegt den einschlägigen Regeln, die in Anwendung der Haushaltsordnung für die Fonds gelten, und wird in den Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
2. Die finanzielle Beteiligung an spezifischen Aktionen in Durchführung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts stimmt mit dem in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept festgelegten Finanzierungsplan überein.
3. Um administrative Verzögerungen am Jahresende zu vermeiden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Auszahlungsanträge während des gesamten Jahres gleichmäßig eingehen.

Artikel 21

Mittelbindungen

1. Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen begrenzten Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und den besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.
2. Mittelbindungen für Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden im allgemeinen in Jahrestanchen vorgenommen. Die erste Jahrestranche wird gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Aktion erläßt.

Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem Finanzierungsplan der Aktion und ihrem Durchführungsstand gebunden.

3. Bei Aktionen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, wird der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Aktion erläßt.

Artikel 22

Zahlungen

1. Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen an die in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Antrag genannte zuständige Stelle geleistet. Die Zahlungen können in Form von Vorschüssen oder endgültigen Zahlungen geleistet werden.
2. Im Anschluß an jede Mittelbindung kann die Kommission einen ersten Vorschuß von bis zu 50 % des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion zahlen.
3. Ein zweiter Vorschuß in der Weise, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 % der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle nachgewiesen hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses verbraucht worden ist und daß die Aktion termingemäß durchgeführt wird.
4. Die endgültigen Zahlungen im Rahmen der einzelnen Mittelbindungen sind an folgende Bedingungen geknüpft:
 - die zuständige Stelle hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;
 - der Kommission sind die in Artikel 26 Absatz 4 genannten Berichte vorzulegen ;
 - der Mitgliedstaat hat der Kommission eine Bescheinigung vorzulegen, in der die in dem Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.
5. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind.
6. Bei Maßnahmen zur Stützung der Agrareinkommen wie der Kompensation der natürlichen Nachteile in den benachteiligten Berggebieten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Bedingungen und Einzelheiten der Vorschüsse oder endgültigen Zahlungen in den entsprechenden Kommissionsentscheidungen in Übereinstimmung mit dem besonderen Charakter dieser Maßnahmen festgelegt.

7. Bei Untersuchungen und innovativen Maßnahmen bestimmt die Kommission die angemessenen Zahlungsverfahren.

Artikel 23

Verwendung der ECU

Kommissionsentscheidungen, Mittelbindungen und Zahlungen lauten auf ECU und werden in ECU ausgeführt. Das Nähere regelt die Kommission.

Artikel 24

Finanzkontrolle

1. Um den erfolgreichen Abschluß der von öffentlichen oder privaten Trägern durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,
- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit entstandene Verlustbeträge zurückzufordern. Der betreffende Mitgliedstaat haftet subsidiär für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis.

Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission etwaige nationale Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

2. Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 206. des Vertrags durchgeführt werden, oder aller sonstigen Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags können von Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission vor Ort Kontrollen - auch Stichprobenkontrollen - von Aktionen vorgenommen werden, die von den Strukturfonds finanziert werden.

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie im allgemeinen den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Hilfe zuteil wird. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Kontrolle vor Ort verlangen, um die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanträge zu überprüfen. An solchen Kontrollen können Beamte oder sonstige Bedienstete der Kommission teilnehmen.

3. Die zuständige Stelle bzw. Behörde hat der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Aktion auf Wunsch drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Rahmen der Aktion getätigten Ausgaben zur Verfügung zu halten.

Artikel 25

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

1. Die Kommission kann die Zahlungen für eine Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn eine Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme ergibt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.
2. Wurden die Termine nicht eingehalten oder wurden bestimmte Aktionen oder Maßnahmen so ausgeführt, daß nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt ist, so fordert die Kommission die zuständige Stelle und den betreffenden Mitgliedstaat auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern. Wird keine angemessene Begründung geliefert, so kann die Kommission den restlichen Teil der finanziellen Beteiligung streichen.
3. Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen erhoben werden. Das Nähere regelt die Kommission.

TITEL VII: BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

Artikel 26

Begleitung

1. Im Rahmen der Partnerschaft zwischen allen Beteiligten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.). Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen und die Einsetzung von Ausschüssen.

Die Kommission erstattet den Ausschüssen gemäß Titel VIII über den Stand der Durchführung der Fondsbeteiligung einschließlich der Mittelverwendung entsprechend den Angaben in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten Bericht.

2. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. Soweit erforderlich, sind diese Indikatoren in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsform sowie auf die makroökonomischen und strukturellen Bedingungen in den Ländern, in denen die Beteiligung gewährt werden soll.
3. Die Lenkungsausschüsse werden im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.

Die Kommission und gegebenenfalls die EIB können in diesen Ausschüssen vertreten sein und technische Berater für die Ausschüsse benennen.

4. Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zuständigen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ferner ein Schlußbericht vorgelegt.

Für jede Aktion, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden soll, wird der Kommission von der zuständigen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Aktion ein Bericht vorgelegt. Form und Inhalt dieser Berichte werden von der Kommission festgelegt.

5. Anhand der oben beschriebenen Berichte und Verfahren für die Begleitung nimmt die Kommission alle notwendig werdenden Anpassungen der ursprünglich genehmigten Beträge oder Bedingungen der Fondsbeteiligung oder der vorgesehenen Zahlungstermine vor.
6. Das Nähere regelt die Kommission.

Artikel 27

Bewertung

1. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Partnerschaft. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls den Beitrag, der zu einer möglichst wirksamen Bewertung notwendig ist. Diese stützt sich auf die verschiedenen Elemente, die das Begleitungssystem zur Messung der sozioökonomischen Auswirkungen der Aktionen bieten kann, gegebenenfalls in enger Verbindung mit den Lenkungsausschüssen.
2. Die ex-ante- und ex-post-Bewertung der von der Gemeinschaft eingeleiteten Strukturaktionen mißt ihre Wirksamkeit auf drei Ebenen:
 - ihre Gesamtauswirkungen auf die in Artikel 130 a des Vertrages genannten Ziele und insbesondere auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft. Auf dieser Ebene erstreckt sich die Bewertung insbesondere auf die makroökonomischen Auswirkungen und Entwicklungen unter Berücksichtigung der allgemeinen sozioökonomischen Rahmenbedingungen, unter denen die Aktionen durchgeführt werden, sowie ihres ergänzenden Charakters zu den nationalen Politiken;
 - die Auswirkungen der im Rahmen der einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzepte eingeleiteten Aktionen einschließlich ihrer makroökonomischen Auswirkungen auf die Wirtschaft der betreffenden Regionen und Gebiete sowie ihres Beitrags zur Verwirklichung der spezifischen Ziele, insbesondere der prioritären Entwicklungsschwerpunkte;

- die Auswirkungen der operationellen Maßnahmen (Programme usw.).
Auf dieser Ebene betrifft die Bewertung in erster Linie die mikro-
ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen.

Die Bewertung erfolgt je nach dem im Vergleich zu den makroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage regionaler und nationaler statistischer Angaben, zu Daten, die beschreibenden Untersuchungen entnommen werden, sowie zu qualitativen Analysen.

3. Bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Prüfung der Einzelanträge auf Beteiligung berücksichtigt die Kommission als entscheidendes Element die Ergebnisse der nach den Vorschriften dieses Artikels vorgenommenen Bewertungen.
4. Grundsatz und Einzelheiten der Bewertung werden in den Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte festgelegt.

TITEL VIII: AUSSCHÜSSE

Artikel 28

Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB wird zu den Beratungen des Ausschusses hinzugezogen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage, gegebenenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte ab, die in Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 9 der genannten Verordnung vorgesehen sind, sowie zur der Festlegung und Überprüfung der Liste der im Rahmen des Ziels Nr. 2 förderungswürdigen Gebiete. Er kann außerdem von der Kommission mit Fragen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr./88 (EFRE-Verordnung) befaßt werden.

Artikel 29

Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrags

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 besteht der Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrages aus zwei Vertretern der Regierung, zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände je Mitgliedstaat. Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen.

Für jeden Mitgliedstaat wird für jede der obengenannten Gruppen ein Stellvertreter benannt. Bei Abwesenheit eines Mitglieds oder beider Mitglieder nimmt der Stellvertreter von Rechts wegen an den Beratungen teil.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Der Rat bemüht sich bei der Zusammensetzung des Ausschusses um eine angemessene Vertretung der verschiedenen beteiligten Gruppen.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Leitlinien für die Aktionen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4, zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die gleichen Ziele sowie zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten im Rahmen der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben. Die Kommission setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie diesen Stellungnahmen Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben. Bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen des genannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt Maßnahmen, die unmittelbar zu vollziehen sind. Entsprechen die Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission dem Rat unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission den Vollzug der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der im vorstehenden Unterabsatz genannten Frist anders beschließen.

Der Ausschuß gibt Stellungnahmen zu den Entwürfen von folgenden Entscheidungen der Kommission ab:

- Über die gemeinsamen Aktionen im Rahmen des Ziels Nr. 5a,
- Über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5b.

Der in diesem Absatz vorgesehene Ausschuß ersetzt den in Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. Dezember 1962 (1) eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß in sämtlichen Funktionen, die ihm aufgrund dieses Beschlusses oder aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (2) übertragen wurden.

Artikel 31

Sonstige Vorschriften

1. Die Kommission befaßt die in den Artikeln 28, 29 und 30 vorgesehenen Ausschüsse regelmäßig mit den Berichten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Sie kann diese Ausschüsse um Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die die Interventionen der Fonds betreffen und die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Initiativrechts gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.
2. Der Beschluß 75/185/EWG des Rates (3) über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik, der Beschluß 83/517/EWG des Rates (4) über den ESF-Ausschuß und hinsichtlich des EAGFL-Ausrichtung die Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über den EAGFL-Ausschuß werden aufgehoben.

(1) ABL. Nr. 136 vom 17.12.1962, S. 2892/62

(2) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(3) ABL. Nr. L 73 vom 21.3.1975, S. 47

(4) ABL. Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 42

TITEL IX: BERICHTE UND PUBLIZITÄT

Artikel 32

Berichte

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Jahresberichte umfassen u.a.:

- eine Bilanz der Anstrengungen sämtlicher Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente zur Erreichung der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten vorrangigen Ziele;
- eine Bilanz der Tätigkeiten der einzelnen Fonds und der Verwendung der betreffenden Haushaltsmittel sowie der Verwendung der sonstigen Finanzinstrumente, für die die Kommission zuständig ist.

Artikel 33

Information und Publizität

1. Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Körperschaft hat für eine angemessene Publizität der Aktion zu sorgen, um:

- die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen,
- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen.

Die Mitgliedstaaten konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

TITEL X: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 34

Übergangsvorschriften

1. In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Anträge auf mehrjährige Aktionen, die nach Verabschiedung der genannten Verordnung, jedoch vor Inkrafttreten aller in Artikel 130 e des Vertrags erwähnten Durchführungsverordnungen eingehen, mit den in Artikel 1 genannten Zielen übereinstimmen und in einer der in Artikel 5 vorgesehenen Interventionsformen durchgeführt werden.
2. Bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte berücksichtigt die Kommission alle mehrjährigen Aktionen, die vom Rat oder von der Kommission vor Inkrafttreten der in Artikel 130 e des Vertrags genannten Durchführungsbeschlüsse bereits genehmigt wurden und sich in dem von den Förderkonzepten erfaßten Zeitraum finanziell auswirken.
3. Die Kommission kann dem betreffenden Mitgliedstaat vorschlagen, auf bereits vor dem 1. Januar 1989 beschlossene Aktionen die Vorschriften der Fondsverordnungen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.
4. Um die Kontinuität der Aktion der Fonds in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1989 zu gewährleisten, kann die Kommission in Abweichung von den Vorschriften des Artikels 15 Absatz 1 Aktionen genehmigen. Diese Aktionen werden in der späteren Entscheidung über das betreffende gemeinschaftliche Förderkonzept aufgeführt.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

INHALT

<u>TITEL I : GEGENSTAND UND FORMEN DER INTERVENTION</u>	Seiten
Artikel 1 : Gegenstand der Intervention	50
Artikel 2 : Pläne regionalen Charakters	51
Artikel 3 : Operationelle Regionalprogramme	52
Artikel 4 : Kofinanzierung von Beihilferegelungen	52
Artikel 5 : Großprojekte	53
Artikel 6 : Globalzuschüsse	53
Artikel 7 : Vorbereitende und begleitende Maßnahmen	54
 <u>TITEL II : LEITLINIEN UND PARTNERSCHAFT</u>	
Artikel 8 : Periodischer Bericht und Leitlinien	54
Artikel 9 : Regionale Partnerschaft	55
 <u>TITEL III : REGIONALENTWICKLUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBENE</u>	
Artikel 10 : Definition der Interventionen	55
 <u>TITEL IV : ALLGEMEINE UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</u>	
Artikel 11 : Kontrolle der Vereinbarkeit (mit anderen Gemeinschaftsnormen und -politiken)	56
Artikel 12 : Information und Publizität	56
Artikel 13 : Indikative Aufteilung der Mittel des EFRE	56
Artikel 14 : Schlußvorschriften	56
Artikel 15 : Inkrafttreten	56

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 e,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 130 c des Vertrags bestimmt, daß der Europäische Fonds für regionale Entwicklung die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft durch eine Beteiligung an der Entwicklung und strukturellen Anpassung von rückständigen Regionen und an der Umstellung von im Niedergang befindlichen Industrieregionen korrigieren soll.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (4) ist es wesentliche Aufgabe des europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Ziele Nr. 1 und 2 gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung zu unterstützen und sich an der Aktion betreffend Ziel Nr. 5 b sowie an der Unterstützung von Untersuchungen oder Pilotversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene zu beteiligen.

Die gemeinsamen Bestimmungen über die Strukturfonds der Gemeinschaft wurden durch die Verordnung (EWG) Nr./88 des Rates vom mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zur Koordinierung zwischen den Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen Instrumente andererseits (5) sowie allgemeine Bestimmungen für die Aktion der Fonds erlassen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen diese gemeinsamen Bestimmungen durch besondere Vorschriften ergänzt werden, die sich auf die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beziehen (5).

Im Rahmen der Reform der Fonds ist es notwendig, daß die Kommission die Leitlinien der Regionalpolitik festlegt, die in den verschiedenen Phasen der Programmplanung, insbesondere bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und den Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, angewandt werden sollen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

(5) ABL. Nr. L

TITEL I

GEGENSTAND UND FORMEN DER INTERVENTION

Artikel 1: Gegenstand der Intervention

1. Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden "EFRE" genannt ist es, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft und zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.
2. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von:
 - a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze:
 - b) Infrastrukturen, und zwar
 - in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen,
 - in den unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der Wiederherrichtung von brachliegendem Industriegelände dienen und die zur Schaffung und Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten notwendig sind,
 - in den unter das Ziel Nr. 5 b fallenden Zonen bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen;
 - c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, durch Maßnahmen der Anregung und Unterstützung von lokalen Entwicklungsinitiativen und von Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere umfassen:
 - Beihilfen zu gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen;
 - Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften, Beteiligungen, Kautionen und Versicherungen;
 - direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht;
 - Errichtung von kleinen Infrastrukturen.
 - d) Aktionen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 2: Pläne regionalen Charakters

1. Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß Titel II der [Koordinierungs-]verordnung finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften auf die Pläne regionalen Charakters nach Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 Anwendung.
2. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, betreffen im allgemeinen eine oder mehrere Regionen der Ebene NUTS II.

Diese Pläne enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) eine zusammenfassende Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Region, die insbesondere über die voraussichtliche demographische Entwicklung Auskunft gibt,
- b) eine Beschreibung der von den Mitgliedstaaten angestrebten Entwicklungsstrategie mit Angabe der dafür vorgesehenen nationalen und regionalen Finanzmittel,
- c) eine Darlegung der Prioritäten des Mitgliedstaates und der regionalen Entwicklungsmaßnahmen, für die der Mitgliedstaat beabsichtigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu beantragen, einschließlich der für die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsinterventionen veranschlagten Beträge,
- d) die Bezeichnung der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen nationalen, regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen fünf Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden.

3. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 2 fallen, betreffen im allgemeinen eine oder mehrere Regionen der Ebene NUTS III.

Diese Pläne enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der von dem Mitgliedstaat angestrebten Umstellungsstrategie unter Angabe der dafür vorgesehenen nationalen und regionalen Finanzmittel,
- b) eine Darlegung der Prioritäten des Mitgliedstaates und der regionalen Umstellungsmaßnahmen, für die der Mitgliedstaat beabsichtigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu beantragen, einschließlich der für die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsinterventionen veranschlagten Beträge,
- c) ausreichende Angaben für eine Beurteilung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- d) die Bezeichnung der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen nationalen, regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen drei Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden.

Artikel 3: Operationelle Regionalprogramme

1. Die operationellen Regionalprogramme für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen betreffen im allgemeinen eine oder mehrere Regionen der Ebene NUTS II oder in spezifischen Fällen der Ebene NUTS III. Für die unter die Ziele Nr. 2 und 5b fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen sie im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III.
2. Die Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die auf Initiative eines Mitgliedstaates durchgeführten operationellen Regionalprogramme werden von den von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

Für die operationellen Regionalprogramme, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, legt die Kommission nach Konsultation des in Artikel 28 der [Koordinations]Verordnung genannten Ausschusses die Einzelheiten fest und fordert die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen auf, entsprechende operationelle Programme festzulegen.

Die Initiative der Kommission bezweckt,

- zur Lösung schwerwiegender Probleme beizutragen, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken ergeben und die sozio-ökonomische Lage einer oder mehrerer Regionen berühren,
- die regionale Durchführung von Gemeinschaftspolitiken zu fördern,
- zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionstypen beizutragen.

3. Für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen soll ein operationelles Regionalprogramm im allgemeinen die Summe von 100 Mio ECU nicht unterschreiten.

Artikel 4: Kofinanzierung von Beihilferegelungen

1. Die Kofinanzierung von Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung ist die bevorzugte Form der Förderung produktiver Investitionen.
2. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft prüft die Kommission zusammen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Einzelheiten der Beihilferegelung. Sie vergewissert sich, daß dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- die Höhe der Beihilfesätze unter Berücksichtigung der relativen sozio-ökonomischen Lage der betroffenen Regionen und der sich daraus ergebenden Standortnachteile für die Unternehmen;
- die Diversifizierung der Beihilfeverfahren und -formen, um den Bedürfnissen der Empfänger Rechnung zu tragen;
- der Vorrang für kleine und mittlere Unternehmen und Förderung der auf sie zugeschnittenen Dienstleistungen wie Unternehmensberatung und Marktstudien.

Artikel 5: Großprojekte

1. Außer den in Artikel 16 der Koordinierungsverordnung genannten Informationen müssen die Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte folgende Angaben enthalten:

a) bei Infrastrukturen:

- den voraussichtlichen Ausnutzungsgrad und die Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- die Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention auf die Verwirklichung des Projekts,
- die Analyse der Kosten und sozio-ökonomischen Vorteile des Vorhabens,
- die vorhersehbaren Auswirkungen auf die Entwicklung oder Umstellung der betroffenen Region,

b) bei produktiven Investitionen

- die Marktaussichten in der betreffenden Branche,
- die Analyse der voraussichtlichen Rentabilität des Vorhabens.

2. Sämtliche Angaben, die sich auf Großprojekte beziehen, müssen auch für Großprojekte gemacht werden, die Teil eines operationellen Programmes sind.

Artikel 6: Globalzuschüsse

1. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission geeigneten Regionalentwicklungsorganen die Verwaltung der Globalzuschüsse übertragen, durch die sie bevorzugt Maßnahmen zugunsten der lokalen Entwicklung unterstützt. Diese Organe müssen mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betraut sein und eine angemessene Beteiligung der unmittelbar an der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen interessierten sozio-ökonomischen Kreise sicherstellen.
2. Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse werden von der Kommission festgelegt und sind Gegenstand von Übereinkünften zwischen der Kommission und den jeweiligen Regionalentwicklungsorganen im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

Dabei werden insbesondere folgende Einzelheiten festgelegt:

- die Art der durchzuführenden Maßnahmen,
- die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten,
- die Bedingungen und Sätze für die EFRE-Beteiligung,
- die Begleitmodalitäten für die Verwendung der Globalzuschüsse.

Artikel 7: Vorbereitende und begleitende Maßnahmen

1. Der EFRE kann mit bis zu 1 % seiner jährlichen Mittelausstattung die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen finanzieren. Diese Maßnahmen können von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft einschließlich der Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information beziehen.
2. Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen können vom EFRE zu 100 % finanziert werden. Für die anderen Maßnahmen gelten die in Artikel 18 Absatz 2 der Koordinierungs/Verordnung genannten Sätze.

TITEL II

LEITLINIEN UND PARTNERSCHAFT

Artikel 8: Periodischer Bericht und Leitlinien

1. Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der auch die makro-ökonomischen Auswirkungen der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission im Abstand von vier Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, um eine Analyse der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken zu erstellen.

Der erste periodische Bericht wird spätestens bis zum 31. Dezember 1990 erstellt.

2. Der Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien sollen in den verschiedenen Phasen der Programmierung Anwendung finden, insbesondere bei der Erstellung von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Die Leitlinien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
3. Die Entwicklungs- und Umstellungsstrategien sind so zu gestalten, daß sie das Wachstum und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen oder Gebieten fördern. Die vom EFRE geförderten Infrastrukturen müssen unmittelbar dazu beitragen, die Wirtschaftskraft der Regionen zu erhöhen. Die Kommission erläßt die erforderlichen Durchführungsvorschriften für die betroffenen Kategorien von Infrastrukturen.

Artikel 9: Regionale Partnerschaft

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den von diesem bestimmten zuständigen Behörden, insbesondere auf regionaler Ebene, durchgeführt.

TITEL III

REGIONALENTWICKLUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

Artikel 10: Definition der Interventionen

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der EFRE außerdem auf Gemeinschaftsebene zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen beitragen:
 - a) auf Initiative der Kommission erstellter Studien, die untersuchen sollen:
 - die räumlichen Auswirkungen bestimmter von nationalen Behörden geplanter Maßnahmen, vor allem bei großen Infrastrukturen, deren Auswirkungen den nationalen Rahmen überschreiten;
 - die Maßnahmen, mit denen den spezifischen Problemen von innergemeinschaftlichen Grenzregionen abgeholfen werden soll;
 - die zur Erstellung eines vorausschauenden Schemas für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes notwendigen Elemente;
 - b) Pilotprojekte, die:
 - einen Anreiz für Infrastrukturen, produktive Investitionen und andere spezifische Maßnahmen darstellen und von ausgeprägtem Gemeinschaftsinteresse sind, vor allem in den innergemeinschaftlichen Grenzregionen;
 - den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zwischen den Regionen der Gemeinschaft sowie innovative Maßnahmen fördern.
2. Auf Initiative der Kommission kann der in Artikel 28 der [Koordinierungs-]verordnung bezeichnete Ausschuß mit Fragen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, zur Koordinierung der nationalen Regionalpolitiken oder zu jedem anderen Problem, das mit der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft zusammenhängt, befaßt werden. Er kann gemeinsame Schlußfolgerungen abgeben, auf deren Grundlage die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richtet.
3. Das Nähere regelt die Kommission.

TITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 11: Kontrolle der Vereinbarkeit

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission in geeigneter Form nachzuweisen, daß die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingehalten wurden.

Artikel 12: Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 33 der [Koordinierungs]verordnung und für die Maßnahmen des EFRE werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 13: Indikative Aufteilung der Mittel des EFRE

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beschließt die Kommission vor dem 1. Januar 1989 für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtwerte über die Aufteilung von 85 % der Verpflichtungsermächtigungen des EFRE auf die Mitgliedstaaten.

Artikel 14: Schlußvorschrift

Die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates (1) wird aufgehoben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) 2052/88 und von Artikel 34 der [Koordinierungs]verordnung.

Artikel 15: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Artikel 13 gilt jedoch ab dem Tag der Verabschiedung dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABL Nr. L 169 vom 28.6.1984, S. 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über die Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der EIB und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾ bestimmt, daß der Rat die spezifischen Bestimmungen über den Einsatz der einzelnen Strukturfonds erläßt.

Es ist daher festzulegen, welche Arten von Maßnahmen für eine Intervention des Europäischen Sozialfonds (nachstehend "Fonds" genannt) in Frage kommen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

Der Geltungsbereich des Fonds ist unter Berücksichtigung seiner Zuständigkeit entsprechend den fünf in Artikel 1 der genannten Verordnung niedergelegten Zielen abzugrenzen.

Es ist festzulegen, welche Ausgaben für die Fondsbeteiligung in Frage kommen.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Entwicklung der Ausgaben sind schrittweise Standardkosten für die Durchführung der vom Fonds unterstützten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzuführen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung erläßt die Kommission Leitlinien für die Verwirklichung der in jener Verordnung genannten Ziele Nr. 3 und 4.

Es sind die Modalitäten für die von den Mitgliedstaaten aufgrund derselben Verordnung zu erstellenden Pläne festzulegen.

Die Formen der Fondsbeteiligung und der Inhalt der Zuschußanträge für Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen, sind zu regeln.

Außerdem sind die Einreichung und Genehmigung der Anträge auf Fondszuschüsse sowie die Kontrollmodalitäten zu regeln.

Schließlich müssen die Übergangsvorschriften festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1: Zuschußfähige Maßnahmen

1. Unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und [KOORD]88 (1) sowie den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen beteiligt sich der Fonds an der Finanzierung folgender Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen zur Berufsbildung, die erforderlichenfalls von Maßnahmen zur Berufsberatung begleitet werden;
 - b) Beihilfen zur Einstellung in neu geschaffene Dauerarbeitsplätze und Maßnahmen zur Existenzgründung.
2. In diesem Rahmen beteiligt sich der Fonds auch an der Finanzierung folgender Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen innovativer Art, die neue Hypothesen über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung stärken und ganz allgemein die Beschäftigung fördern sollen, um die Grundlage für spätere Fondsbeteiligungen in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen;
 - b) die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen; diese Maßnahmen erstrecken sich vor allem auf Untersuchungen, technische Hilfe und Erfahrungsaustausch, von dem ein Multiplikatoreffekt ausgeht, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen;

- c) Maßnahmen zur Ausbildung von Arbeitnehmervertretern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Zusammenhang mit der Modernisierung des Produktionsapparats.
3. Die Berufsbildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) umfaßt einmal alle Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt zur Ausübung einer oder mehrerer spezifischer Berufstätigkeiten, mit Ausnahme der Lehre, erforderlich sind, und zum andern alle Maßnahmen mit hochtechnologischem Inhalt zur Entwicklung hochqualifizierter Fähigkeiten, die auf einem sich wandelnden Arbeitsmarkt zur Besetzung offener Stellen erforderlich sind.
4. Abweichend von Absatz 3 umfaßt die Berufsbildung in den unter die Ziele Nr. 1 und 5b fallenden Regionen alle Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung, die zum Einsatz neuer Produktions- und/oder Managementverfahren in kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich sind.
5. Abweichend davon umfaßt die Berufsbildung in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen
- den theoretischen Teil der im Rahmen einer Lehre vermittelten Berufsbildung außerhalb des Unternehmens;
 - den Teil der Ausbildung, der im Rahmen des innerstaatlichen Sekundarschulsystems speziell auf die berufliche Ausbildung nach Ende der Vollzeitschulpflicht ausgerichtet ist, wenn diese Schulen ihr Lehrangebot und ihre beruflichen Ausbildungsmethoden an die durch die wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen bedingten Herausforderungen anpassen.

6. In den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen zur Gewährung von Einstellungsbeihilfen auf Aktionen zur Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Vorhaben und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze von mindestens sechsmonatiger Dauer zugunsten von Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren ausgedehnt.

Artikel 2: Geltungsbereich

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können Zuschüsse aus dem Fonds für folgende Ziele gewährt werden:

a) Ziel Nr. 3 und 4 für Maßnahmen zur

- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern ab 26 Jahren, die seit mehr als zwölf Monaten ohne Beschäftigung sind;
- Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen bis zu 25 Jahren, die das Alter erreicht haben, in dem die Vollzeitschulpflicht endet, und die eine Beschäftigung suchen, gleich, wie lange diese Arbeitssuche dauert;

b) Ziele Nr. 1, 2 und 5b) für Maßnahmen zur

- Förderung der Beschäftigungsstabilität und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Beschäftigten der kleinen und mittleren Unternehmen und der von Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen Personen;
 - Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aller Erwerbspersonen, die an einer für die Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Umgestaltung eines integrierten Programms wesentlichen Maßnahme teilnehmen;
- c) Ziel Nr. 1 zugunsten von Personen, die
- in einem Lehrverhältnis stehen;
 - im Rahmen der innerstaatlichen berufsbildenden Sekundarschulsysteme eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Artikel 3: Zuschußfähige Ausgaben

1. Zuschüsse aus dem Fonds können nur für Ausgaben zur Deckung folgender Kosten bzw. zur Finanzierung folgender Maßnahmen gewährt werden:
 - a) des Einkommens von Personen, die an einer Berufsbildungsmaßnahme teilnehmen;

b) der Kosten für:

- die Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung von Berufsbildungsmaßnahmen, einschließlich Berufsberatung, sowie der Kosten für die Ausbildung des Lehrpersonals;
- den Aufenthalt, einschließlich Fahrkosten, der Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen;

c) der Gewährung von Beihilfen zur Einstellung in neugeschaffene Dauerarbeitsplätze für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten je Person und zur Existenzgründung;

d) der Vorbereitung, Begleitung und Verwaltung von Maßnahmen, für die ein Fondszuschuß nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) dieser Verordnung gewährt wird.

2. Die Kommission legt jährlich den zuschußfähigen Höchstbetrag je Person und Woche fest, der nach Absatz 1 Buchstabe c) gewährt werden kann. Dieser Betrag errechnet sich aus 30 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes der Industriearbeiter des jeweiligen Mitgliedstaats, der entsprechend der harmonisierten Definition des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wird; er wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
3. Die Kommission achtet darauf, daß sich die Ausgaben des Fonds für gleichartige Maßnahmen nicht unterschiedlich entwickeln. Zu diesem Zweck setzt sie für jeden Mitgliedstaat und alle vom Fonds zu finanzierenden Ausgaben Standardkosten entsprechend der Art der Ausbildungsmaßnahmen fest.

Die Kommission setzt die ersten Standardkosten im Laufe des ersten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung fest; diese Standardkosten, die von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden, gelten für das darauffolgende Haushaltsjahr.

Artikel 4: Leitlinien

1. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erläßt die Kommission vor dem 15. Februar 1989 die für einen Mehrjahreszeitraum geltenden Leitlinien für die unter die Ziele Nr. 3 und 4 fallenden Aktionen entsprechend der Definition der gemeinschaftlichen Förderkonzepte. Sie veröffentlicht diese Leitlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
2. Etwaige Änderungen werden vor dem 1. Februar eines jeden Haushaltsjahres vorgenommen; sie gelten für die neuen gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder die geänderten Konzepte für die folgenden Haushaltsjahre.
3. In den Leitlinien werden die bildungs- und beschäftigungspolitischen Schwerpunktbereiche festgelegt, in die sich die für einen Fondszuschuß in Frage kommende Maßnahmen einfügen; neben den unter die Ziele Nr. 1, 2 und 5 b) fallenden Regionen gelten im Hinblick auf eine Finanzierung der Gemeinschaft die Maßnahmen als vorrangig, die auf die Besetzung offener Stellen abzielen.

Artikel 5: Pläne

In den Plänen nach Artikel 8 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist insbesondere für den den Fonds betreffenden Teil folgendes aufzuführen:

- die Unausgewogenheiten zwischen Stellenangeboten und Stellengesuchen,
- die Art und die Merkmale der nicht befriedigten Stellenangebote,
- die an den Arbeitsmärkten auftretenden Qualifikationslücken,
- das Verzeichnis der geplanten oder laufenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- die Zahl der betroffenen Personen, aufgegliedert nach Gruppen und Arten von Maßnahmen,
- der Umfang der finanziellen Bemühungen der staatlichen Stellen auf allen Ebenen.

Artikel 6: Interventionsformen

1. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Anträge auf Fondszuschüsse in Form von operationellen Programmen und Globalzuschüssen oder von Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) vorgelegt. Die operationellen Programme und die Globalzuschüsse können

die einschlägigen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen umfassen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Prüfung der Maßnahmen notwendigen Angaben, insbesondere die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD/88 genannten Angaben, und die fondsspezifischen Angaben (Standort, Personenzahl, Dauer der Maßnahme je Person, angestrebter Grad der beruflichen Qualifikation).

Außerdem ist folgendes anzugeben:

- Wenn es sich um Arbeitslose oder Beschäftigungslose handelt, der Grad ihrer beruflichen Qualifikation zu Beginn der Maßnahmen;
- wenn es sich um Erwerbstätige handelt, die Art und das Ausmaß der geplanten beruflichen Umschulung;
- wenn es sich um Maßnahmen zur Umstellung oder zur wirtschaftlichen Umstrukturierung handelt, der Umfang und die Art der geplanten Investition sowie die Änderungen bei den Produkten oder den Produktionssystemen.

Artikel 7: Einreichung und Genehmigung der Zuschußanträge

1. Die Zuschußanträge werden spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahmen eingereicht. Ihnen wird ein mit Hilfe von EDV-Verfahren erstelltes Formular beigelegt, in dem die Merkmale jeder Maßnahme aufgeführt sind, so daß die Maßnahme von der Zahlungsverpflichtung bis zur Endzahlung überwacht werden kann.
2. Die Kommission beschließt über diese Anträge vor Beginn der Maßnahmen.

Artikel 8: Kontrollmodalitäten

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD/88 kann die Kommission Prüfungen vor Ort vornehmen. Diese Prüfungen können durch eine repräsentative Stichprobe erfolgen. In diesem Falle legt die Kommission nach Abstimmung mit dem betroffenen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der inhaltlichen und technischen Bedingungen der betreffenden Maßnahme den Umfang der Stichprobenprüfung fest. Soweit die Stichprobe zu einer Kürzung führt, wird diese proportional auf den Gesamtbetrag angewandt, für den die Zahlung beantragt wird; dem Mitgliedstaat ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 9: Übergangsvorschriften

1. Nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallen die vor dem 21. Oktober 1988 eingereichten Zuschußanträge für das Haushaltsjahr 1989 unter den Beschluß 83/516/EWG des Rates (1) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die ersten Pläne erfassen einen Zeitraum ab 1. Januar 1990. Die die Ziele Nr. 1, 2 und 5b betreffenden Pläne werden vor dem 31. März 1989 vorgelegt. Die die Ziele Nr. 3 und 4 betreffenden Pläne werden bis spätestens 1. Juni 1989 vorgelegt.
3. Die Zuschußanträge für Maßnahmen, die mit Beginn des Haushaltsjahres 1990 durchgeführt werden, werden vor dem 30. Juni 1989 vorgelegt.

Artikel 10: Verwaltungsmodalitäten

Die Kommission legt die Durchführungsmodalitäten zu dieser Verordnung fest.

Artikel 11: Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Vorbehaltlich der Übergangsvorschriften des Artikels 9 gilt sie ab dem gleichen Zeitpunkt.

(1) ABL Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 38.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 (2) wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(2) ABL. Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (4) erläßt der Rat die spezifischen Bestimmungen für den Einsatz der einzelnen Strukturfonds.

Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung - nachstehend "Fonds" genannt - durch Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Aufgaben müssen entsprechend dem Beitrag dieses Fonds zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele Nrn. 1, 5 a) und 5 b) präzisiert werden.

Die Maßnahmen zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Strukturfonds müssen die Maßnahmen umfassen, die eng mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängen und den allgemeinen Zielen dieser Politik entsprechen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

Ein Teil dieser auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen Maßnahmen kann jedoch angepaßt werden, um den in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten durch eine stärkere Diversifizierung Rechnung zu tragen, und zwar insbesondere durch eine Differenzierung der Beteiligung zugunsten der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Gebiete.

Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels Nr. 1 sowie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel Nr. 5 b)) beitragen, müssen die Maßnahmen umfassen, die auf die besonderen Strukturprobleme dieser Gebiete abgestimmt sind.

Diese Maßnahmen müssen jedoch in Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer Zunahme der Überschußerzeugung führen; dies gilt insbesondere für die Bewässerungsmaßnahmen.

Von besonderem Interesse sind die Maßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes, nicht nur als Beschäftigungs- und Einkommensalternative für die Landwirtschaft in diesen Gebieten, sondern auch, um den Beitrag des Waldes zur Umweltverbesserung zu erhöhen und seine Schutzfunktion zu verbessern.

Es ist angezeigt, die Interventionsformen des Fonds festzulegen; operationelle Programme und gegebenenfalls Globalzuschüsse sind sowohl für die Maßnahmen zur Entwicklung der Gebiete mit Entwicklungsrückstand und die ländlichen Gebiete als auch für die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse die geeignetsten Formen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsvorschriften, insbesondere in bezug auf die Einreichung der operationellen Programme erläßt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1) eingesetzte Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend "Fonds" genannt, kann entsprechend den Kriterien und Ziele in Titel I bis IV der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen finanzieren, die zur Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Aufgaben getroffen werden, um die in Artikel 1 jener Verordnung definierten Ziele Nr. 1 und Nr. 5 zu verwirklichen.
2. Die in der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 genannten Bedingungen und Kriterien finden auf die nach Maßgabe dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen Anwendung, es sei denn, diese Verordnung oder die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 getroffenen Bestimmungen sehen etwas anderes vor.
3. Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 und des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages vor dem 31. Dezember 1989, wie die gemeinsamen Maßnahmen anzupassen sind, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 im Hinblick auf die Verwirklichung der in Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele sowie nach Maßgabe der durch die Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 festgelegten Regeln und nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingeleitet worden sind.

TITEL I: BESCHLEUNIGTE ANPASSUNG DER AGRARSTRUKTUREN IM HINBLICK AUF DIE REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Artikel 2

1. Aus dem Fonds können die vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrags im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere mit Blick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen finanziert werden.

(1) AEL Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

2. Die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahmen können insbesondere betreffen:

- flankierende Maßnahmen zur Marktpolitik, wie Verringerung des Produktionspotentials oder Neuausrichtung und Umstellung der Produktion, einschließlich der Erzeugung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und der Vermarktung von Erzeugnissen auf dem Bauernhof;
- die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Maßnahmen zur Förderung der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Verringerung der für die Agrarerzeugung genutzten landwirtschaftlichen Flächen;
- Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen wie der Ausgleich für dauerhafte naturbedingte Nachteile in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten;
- Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Umwelt;
- Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung junger Landwirte;
- Maßnahmen zur Anpassung der innerbetrieblichen Strukturen, insbesondere der Investitionen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den anhand der Vorschriften in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Bedingungen und Kriterien;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen.

TITEL II: FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG UND DER STRUKTURELLEN ANPASSUNG DER
REGIONEN MIT ENTWICKLUNGSRÜCKSTAND

Artikel 3

1. Der Fonds kann zur Verwirklichung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziels Nr. 1 durch die Finanzierung von Maßnahmen beitragen, die die Entwicklung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen, die Erhaltung der Natur und die ländliche Entwicklung zum Gegenstand haben.
2. Für eine Beteiligung des Fonds haben die Gebiete innerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand Vorrang, deren Agrarstruktur einen besonders deutlichen Rückstand aufweist, vor allem, wenn diese Gebiete innerhalb von Berggebieten oder benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) liegen.

Artikel 4

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der Fonds operationelle Programme, integrierte operationelle Programme sowie Globalzuschüsse finanzieren, die sich in ein gemeinschaftliches Förderkonzept eingliedern und eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Maßnahmen betreffen.

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung des Fonds an den operationellen Programmen kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Förderung der Einstellung der Landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Umstrukturierung der Landwirtschaft und die Förderung der Niederlassung junger Landwirte;
- Umstellung, Diversifizierung und Verringerung der Erzeugung mit Hilfe spezifischer Maßnahmen;
- in dem Umfang, in dem ihre Finanzierung in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (EFRE) des Rates (2) nicht vorgesehen ist:
 - . Verbesserung der für die Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft unerläßlichen ländlichen Infrastrukturen;
 - . Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten;

(1) ABL.Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

(2) ABL.Nr. L

- Flurbereinigung, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten;
 - individuelle oder kollektive Boden- und Weidemeliorations;
 - Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung der Entwässerungssysteme;
 - Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums;
 - Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten landwirtschaftlichen Produktionspotentials;
 - Entwicklung und Aufwertung des Waldes nach Bedingungen und Kriterien, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden, insbesondere:
 - . Aufforstung sowie Verbesserung und Neuanlage von Wäldern,
 - . die für die Valorisierung des Waldes erforderlichen flankierenden Arbeiten und Begleitmaßnahmen,
- Im Hinblick auf die Erhöhung des Beitrags des Waldes zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie als Beschäftigungs- und Einkommensergänzung für die Landwirte,
- Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der Ausstattung für die landwirtschaftliche Ausbildung.

TITEL III: FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHEN GEBIETE DER GEMEINSCHAFT,
DIE IN DEN UNTER DAS ZIEL NR. 5b FALLENDEN REGIONEN LIEGEN

Artikel 6

1. Um insbesondere im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und vornehmlich durch die Erschließung ihres endogenen Entwicklungspotentials die Entwicklung der ländlichen Gebiete der Gemeinschaft zu fördern, die nicht in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen liegen, können die Mitgliedstaaten Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raumes für Gebiete auf der für geeignet gehaltenen Ebene einreichen, die anhand der Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 ausgewählt worden sind.
2. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der Fonds operationelle Programme, integrierte operationelle Programme sowie Globalzuschüsse finanzieren, die sich in ein gemeinschaftliches Förderkonzept eingliedern und eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Maßnahmen betreffen.

Artikel 7

1. In den Plänen zur ländlichen Entwicklung sind außer den in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 genannten noch folgende Angaben zu machen:
 - die Abgrenzung der vorgeschlagenen ländlichen Gebiete und die Begründung hierfür. Im allgemeinen muß ein vorgeschlagenes Gebiet einer NUTS-Gebietseinheit der Ebene III oder einem homogenen Gebiet entsprechen, das nicht größer ist als eine NUTS-Gebietseinheit der Ebene III;
 - die für die Überprüfung der Auswahlkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. [KOORD]/88 erforderlichen Angaben;
 - die Angaben betreffend das sozioökonomische Umfeld in den vorgeschlagenen Gebieten.

TITEL IV: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 8

Der Beitrag des Fonds zur Durchführung der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe 'c) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Intervention kann sich erstrecken auf

- die Verwirklichung von Pilotvorhaben im Bereich der Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete, einschließlich der Entwicklung und Aufwertung des Waldes;
- die Unterstützung der technischen Hilfe und die Beteiligung an den für die Ausarbeitung der Aktionen erforderlichen Voruntersuchungen;
- die Untersuchungen zur Bewertung der Effizienz der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen;
- die Durchführung von Demonstrationsvorhaben, mit denen die Landwirte über die tatsächlichen Möglichkeiten der den Zielen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechenden Produktionssysteme, -methoden und -techniken informiert werden können.

Artikel 9

Die Kommission erläßt die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, anhand derer überprüft werden kann, ob die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingehalten worden sind.

Artikel 11

1. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags vor dem 31. Dezember 1989, wie und unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Maßnahmen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Erzeugnisse der Fischerei gemäß Artikel 2 Absatz 2 unter Berücksichtigung folgender Grundsätze beteiligen kann:

- Vorbedingung für die Intervention der Gemeinschaft ist die Genehmigung von Plänen für die einzelnen Sektoren, in denen insbesondere nachgewiesen wird, daß der betreffende Sektor an die Erfordernisse der GAP und an die Gemeinsame Fischereipolitik angepaßt werden muß;
- die Interventionsform ist das operationelle Programm im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 bzw. der Globalzuschuß gemäß Artikel 5 Absatz 2 jener Verordnung;
- in den Gebieten der Gemeinschaft, die nicht in Artikel 3 und 6 der vorliegenden Verordnung genannt sind, ist eine Intervention nur zulässig, wenn die Maßnahmen folgendes betreffen:
 - . die unerläßliche Anpassung eines landwirtschaftlichen Produktionssektors,
 - . die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugungen, auch außerhalb des Agrar-Nahrungsmittelbereichs, und alternative Produktionen,
 - . den Sektor Forstwirtschaft,
 - . den Sektor Fischerei.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (1) wird mit Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Ratsbeschlusses aufgehoben.

Für den Fischereisektor können jedoch Vorhaben nach Maßgabe dieser Verordnung noch bis zum eingereicht werden.

3. Abweichend von Absatz 2 gelten jedoch die Vorschriften der Artikel 6 bis 15 sowie 17 bis 23 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für die vor Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Ratsbeschlusses eingereichten bzw. im Sektor Fischerei für die bis zum eingereichten Vorhaben auch weiterhin.

(1) ABL.Nr. L 51 vom 23.2.1977, S. 1.

4. Die operationellen Programme gemäß Artikel 4 und 6 können nach Inkrafttreten dieser Verordnung Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei umfassen, sofern sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Artikel 12

Artikel 1 Absatz 3, Artikel 6 bis 6c sowie Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

14.09.88

Beschluß**des Bundesrates**

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

KOM(88) 500 endg.

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer in deren 1. Sitzung am 14. September 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bekräftigt seine insbesondere in den Beschlüssen vom 06.11.1987 (Drucksache 367/87) und vom 18.03.1988 (Drucksache 121/88) niedergelegte Auffassung, daß für eine effiziente Strukturpolitik auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die Grundsätze der Subsidiarität und Dezentralität maßgebend sein müssen.

...

2. Die Verordnungsvorschläge der Kommission laufen dagegen in vielen Punkten auf ein zentralistisches Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollsystem hinaus und werden damit nicht dem Grundsatz der Partnerschaft zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gerecht.

Die Verordnungsvorschläge sind daher auch im Lichte der Erklärung von EG-Präsident Delors vom 14. Juni 1988 vor dem Ministerrat zu sehen.

3. Die auch vom Bundesrat begrüßte Zusammenführung der Fonds darf nicht dazu führen, daß sich daraus tendenziell eine zentralistische Steuerung der Arbeitsmarktpolitik durch Brüssel ergibt. Sie wäre nur schwer mit dem föderativen Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß alle wichtigen Entscheidungen, die bei der Koordinierung des Einsatzes der drei Fonds oder bei dem jeweiligen Fonds zu treffen sind, nicht von der Kommission allein, sondern im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten gefällt werden. Diese Forderung impliziert, daß Verhandlungspartner der Kommission für die gemeinschaftliche Strukturpolitik die einzelnen Mitgliedstaaten (im Falle der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder) und nicht ihre regionalen und lokalen Behörden sind, wie es die Kommission anstrebt.
5. Die Mitgliedstaaten brauchen Klarheit hinsichtlich der von der Kommission vorgesehenen Ergänzung oder Beteiligung an ihren nationalen Aktionen sowie hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen Förderprogrammen. Daher müssen die Einzelheiten für die Gestaltung der Pläne oder für die Beteiligung der Fonds in den Durchführungsverordnungen durch den Rat bestimmt werden.

6. Die Koordinierungsfunktion der EG-Kommission gemäß Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 7 Abs. 3 Koordinierungsverordnung sollte sich auf die drei Fonds selbst, die EIB-Maßnahmen und die sonstigen vorhandenen Finanzmaßnahmen konzentrieren.
7. Der Text der Durchführungsverordnungen sollte an den Text der Rahmenverordnung sowie an die bewährten Regelungen der noch bestehenden Fondsverordnungen angepaßt werden. Nicht akzeptabel ist z. B. eine über Artikel 92 ff. EWG-Vertrag hinausgehende Prüfung nationaler Regionalbeihilferegelungen, wie sie in Artikel 4 der EFRE-Verordnung vorgesehen ist; zumal dies in keiner Weise der o. a. Erklärung von Präsident Delors entsprechen würde.
8. Es muß sichergestellt sein, daß die Mittel der Strukturfonds effizient eingesetzt werden, daß rasche Entscheidungen möglich sind und der bürokratische Aufwand so weit wie möglich begrenzt wird.
9. Durch das neue mehrstufige Verfahren (Plan, gemeinschaftliches Förderkonzept sowie Programm und Antrag des Mitgliedstaates), die intensivere Beteiligung der Kommission bei der Durchführung sowie die zusätzlichen Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Bewertung der Projekte vervielfacht sich der Verwaltungsaufwand. Schon jetzt zeichnet sich ab, wie schwierig die Koordinierung zwischen den Fonds auf regionaler und auf Bundesebene sein wird.
10. Andererseits erscheinen die den Mitgliedstaaten auferlegten Fristen aufgrund der noch fehlenden Erfahrungen mit dem neuen Ansatz einer gemeinschaftlichen Strukturpolitik als zu knapp und damit nicht einhaltbar. Sie sollten in eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten umgewandelt werden, ihre Pläne so rasch wie möglich vorzulegen.

...

11. Die Aufstellung, Begleitung und Bewertung von Plänen sollte auf Effizienz bei möglichst wenig bürokratischem Aufwand ausgerichtet werden. Das in der Koordinierungsverordnung vorgesehene umfangreiche Berichts-, Melde-, Überwachungs- und Kontrollsystem ist demgegenüber zu verwaltungsaufwendig.

12. Artikel 18 der Koordinierungsverordnung enthält Regelungen über die Differenzierung der Interventionssätze der Fonds. Absatz 2 sieht vor, daß die Sätze der finanziellen Beteiligung der Strukturfonds sich in erster Linie nach dem Schweregrad der spezifischen Regionalprobleme bestimmen (vgl. Artikel 13 Abs. 1, 1. Spiegelstrich der Rahmenverordnung). Die übrigen in Artikel 13 Abs. 1 der Rahmenverordnung aufgeführten Kriterien - also auch die Finanzkraft und der relative Wohlstand des Mitgliedstaates - sollen nur sekundär zur weiteren Differenzierung der Interventionssätze herangezogen werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß durch diese Regelung sichergestellt werden kann, daß auch künftig die relativ strukturschwachen Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in derselben Größenordnung wie bisher in den Genuß von ESF-Fördermitteln kommen. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß es nicht zu einer Benachteiligung der strukturschwachen Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland kommt.

13. Artikel 24 Abs. 2 der Koordinierungsverordnung, auf den Artikel 8 der Durchführungsverordnung ESF Bezug nimmt, geht davon aus, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 206 EWG-Vertrag Kontrollen durchführen können.

Artikel 206 EWG-Vertrag beinhaltet Regelungen betreffend den europäischen Rechnungshof. Dieser setzt sich zwar aus Mitgliedern der einzelnen EG-Länder zusammen, übt jedoch die Kontrollbefugnisse in seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Gemeinschaft aus. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Regelung des Artikels 24 Abs. 2 Koordinierungsverordnung in diesem Sinne verstanden werden soll.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen für eine Berichtigung bzw. Konkretisierung dieser Vorschrift zu sorgen.

14. Nach Auffassung des Bundesrates muß dabei insbesondere die Abgrenzung der 5b-Gebiete (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) vorrangig den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
15. Die Kriterien für die Festlegung der Fördergebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5 b sollten so präzisiert werden, daß möglichst wenig Spielraum für Ermessensentscheidungen der Kommission bleibt.
16. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5 b dürften auch den Einsatz von Mitteln aus dem EFRE vorsehen. Der in Artikel 30 vorgesehene Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung sollte daher Stellungnahmen zu den Entwürfen gemeinschaftlicher Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5 b erst abgeben, wenn hierzu der in Artikel 28 vorgesehene Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen bereits eine Stellungnahme abgegeben hat.

...

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die deutschen Gebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen von den Zielen Nr. 2 und Nr. 5 b der Rahmenverordnung angemessen berücksichtigt werden.
Die Auswählerwägungen sollten EG-weit so transparent gemacht werden, daß für jedes einzelne Gebiet nachvollziehbar wird, warum es in die Förderung einbezogen oder nicht einbezogen worden ist.
18. Bei der Veröffentlichungspraxis der EG-Kommission zu Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sollte den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen werden.
19. Die in Artikel 24 Koordinierungsverordnung vorgesehene subsidiäre Haftung der Mitgliedstaaten für zu unrecht gezahlte Beträge sollte abgelehnt werden.

Zum Fonds für regionale Entwicklung

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die EG-Kommission bei ihrer Festlegung von Richtgrößen für die Aufteilung der EFRE-Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten (Artikel 12 Abs. 6 Rahmenverordnung) die sozio-ökonomischen Kriterien sowie ihre sonstigen Überlegungen nachvollziehbar und vergleichbar offenlegt.
21. Die Infrastrukturförderung des EFRE in Ziel Nr. 2-Gebieten sollte sich nicht auf die Wiederherrichtung von brachliegendem Industriegelände beschränken, sondern auch die Infrastrukturen erfassen, die zur Schaffung, Entwicklung und Anpassung von beschäftigungswirksamen Tätigkeiten beitragen.

Drucksache 395/88 (Beschluß)

22. Die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Artikel 11 EFRE-Verordnung, der Kommission nachzuweisen, daß die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht beachtet wurde, ist als Umkehrung der Beweispflicht abzulehnen.
23. Die in Artikel 10 Abs. 1 a und b EFRE-Verordnung vorgesehene Finanzierung von Maßnahmen sollte nicht nur auf innergemeinschaftliche Grenzregionen beschränkt bleiben, sondern auch Grenzregionen zu außergemeinschaftlichen Gebieten erfassen.

Zum Europäischen Sozialfonds

24. Der Bundesrat unterstreicht seine in dem Beschluß vom 18. März 1988 (Drucksache 121/88) niedergelegte Auffassung und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß in der Begründung der Durchführungsverordnung ESF ausdrücklich ein horizontaler Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 vorgesehen ist. Der Bundesrat geht davon aus, daß damit der ESF grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingesetzt werden kann. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Durchführungsverordnung ESF und dementsprechend die Koordinierungsverordnung in einigen Teilen konkretisierungs- und ergänzungsbedürftig ist.
25. Aus der Sicht des Bundesrates erscheint die auch im Rahmen des ESF vorgesehene weitgehende Bevorzugung der "Regionen mit Entwicklungsrückstand" bedenklich. Dies könnte unter Umständen dazu führen, daß das Instrumentarium des ESF, das im Grundsatz problemgruppenorientiert ist, zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland zu stark regional ausgerichtet wird.

26. Artikel 1 Durchführungsverordnung ESF ist teilweise zu vage und zu restriktiv formuliert. Auslegungsschwierigkeiten dürften damit vorprogrammiert sein. Das gilt in besonderem Maße für Abs. 2, Buchstabe a ("neue Hypothesen", "... ganz allgemein die Beschäftigung fördern ..."). In Abs. 2, Buchstabe c ist die Beschränkung der Ausbildungsmaßnahmen auf Arbeitnehmervertreter "zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten" nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich insoweit für eine Änderung der Vorschrift einzusetzen.

27. Artikel 2 Durchführungsverordnung ESF befaßt sich unter anderem mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß im Rahmen dieses Zieles auch folgende Personen vom Förderspektrum des ESF erfaßt werden:

- Frauen, die nach familienbedingter Unterbrechung der Berufstätigkeit den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben versuchen;
- Behinderte;
- Wanderarbeitnehmer, Aussiedler und Zuwanderer.

28. Unter die zuschußfähigen Maßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds sollte grundsätzlich auch die Lehre aufgenommen werden. Für eine Integration der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß ist der Abschluß einer praxisbezogenen voll qualifizierten Berufsausbildung von ausschlaggebender Bedeutung.

...

Drucksache 395/88 (Beschluß)

Zum EAGFL, Abteilung Ausrichtung

29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf zu achten, daß auch nach Verabschiedung dieses Verordnungsvorschlags eine eigenständige Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten mit einer angemessenen Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft gewährleistet ist.
30. Der Bundesrat stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission für eine Koordinierungsverordnung wie auch für eine EAGFL-Durchführungsverordnung die Zuständigkeiten und damit die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zu weitgehend einschränken will.
31. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Artikel 130a bis e EWG-Vertrag und fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel mit allem Nachdruck für eine strenge Beachtung dieser EG-rechtlichen Bestimmungen einzutreten.
32. Der Vorschlag für eine EAGFL-Durchführungsverordnung veranlaßt den Bundesrat, mit Bedauern darauf hinzuweisen, daß die EG-Kommission ihre Bemühungen fortsetzt, im Forst- und Umweltbereich ihre Zuständigkeiten zu weitgehend auszudehnen. Vor allem ist ihm unverständlich, daß die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei aufgehoben werden soll.

...

Der Bundesrat weist hierzu auf folgendes hin:

33. Er bekräftigt seine im Beschluß vom 27. Juni 1986 zum Diskussionspapier über eine forstwirtschaftliche Aktion - Drucksache 129/86 (Beschluß) - vertretene Auffassung, daß sich gemeinsame Aktionen auf Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Immissionen, Aufforstungen aus agrarpolitischen Erwägungen sowie Forschungsvorhaben konzentrieren sollen. Die Abstimmung dieser Aufgaben sollte durch einen handlungsfähigen Koordinierungsausschuß vorgenommen werden. Er ist weiterhin der Auffassung, daß sich nach Artikel 235 EWG-Vertrag keine rechtlichen Voraussetzungen für forstwirtschaftliche Aktionen der Gemeinschaft ergeben und durch die vielfältigen Unterschiede zwischen den Forstwirtschaften der Gemeinschaft eine sinnvolle EG-einheitliche Forstpolitik nicht möglich ist.
34. Hinsichtlich der angestrebten Zuständigkeiten für Belange des Umweltschutzes wiederholt der Bundesrat seinen Standpunkt, daß die regional spezifischen Zielsetzungen und der föderative Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland gegen eine derart weitgehende Übertragung von Zuständigkeiten auf die EG-Kommission sprechen.
35. Die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ist eine Maßnahme nach dem Ziel Nr. 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 mit horizontalem Charakter und damit das gesamte Gebiet der Gemeinschaft betreffend. Eine Einschränkung im wesentlichen auf Regionen nach dem Ziel Nr. 5b (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist sachlich nicht gerechtfertigt und entspricht nicht dem Gesamtkonzept der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik; sie wird mit Nachdruck abgelehnt.

Drucksache 395/88 (Beschluß)

36. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß

- die in Artikel 11 des Verordnungsvorschlags regional begrenzte Anwendung entfällt und wie bisher eine Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erhalten bleibt.
Er hat darüber hinaus die Sorge, daß seitens der EG-Kommission auch alle übrigen Förderungsmaßnahmen in gleicher Weise überprüft und letztlich auf die künftigen 5b-Gebiete beschränkt werden sollen;
- die für die Strukturfonds vorgesehenen Gebietskulissen in ihren Auswirkungen begrenzt werden und die noch festzulegenden Kriterien ausreichenden Freiraum für nationale Anpassungsmaßnahmen schaffen;
- die in den Artikeln 2 und 5 aufgeführten Maßnahmen (z.B. Bewässerung) den bereits eingeleiteten Programmen zur Rückführung der Agrarproduktion nicht entgegenwirken.

37. Der Bundesrat benennt:

Herrn MR Dr. Pfeifer
(Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr)

und

Herrn Staatsrat Dr. Noé
(Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft der
Freien und Hansestadt Hamburg)

bis zum Abschluß der Ratstagung am 26./27. September 1988 für die Beratungen der vier Verordnungsvorschläge und für die darauf folgenden Beratungen des Vorschlags für die Koordinierungsverordnung bis zu deren Abschluß zu Beauftragten des Bundesrates.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

KOM(88) 500 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 in Ergänzung seines Beschlusses vom 14. September 1988 für die Beratungen nach der Ratstagung am 26./27. September 1988 folgende Beauftragte benannt:

*) erster Beschluß: Drucksache 395/88 (Beschluß)

...

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung:

Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. Becker,
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

und

Herrn Ministerialrat Dr. Hielscher,
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Rheinland-Pfalz

- Europäischer Sozialfonds:

Herrn Regierungsdirektor Dr. Armbrüster,
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

und

Frau Regierungsangestellte Dr. Backes-Miller,
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
des Saarlandes

- EAGFL, Abteilung Ausrichtung:

Herrn Landwirtschaftsoberrat Linz,
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

und

Herrn Ministerialrat Dr. Clauss,
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei
des Landes Schleswig-Holstein

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

KOM(88) 500 endg.; Ratsdok. 7937/1/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß seine in den Beschlüssen vom 6. November 1987 (Drucksache 367/87), vom 18. März 1988 (Drucksache 121/88) und vom 14. September 1988 (Drucksache 395/88) dargelegte Auffassung über eine effiziente europäische Strukturpolitik nur teilweise in den Texten der

*) erster Beschluß: Drucksache 395/88 (Beschluß)
zweiter Beschluß: Drucksache 395/88 (Beschluß) (2)

Koordinierungsverordnung zu den Strukturfonds sowie den Durchführungsverordnungen berücksichtigt werden konnte. Insbesondere die Vorstellungen der EG-Kommission zu den zentralistischen Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollverfahren finden sich weiterhin in den Verordnungstexten.

2. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihm gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte die maßgeblichen Gründe für die Abweichung von seinen Stellungnahmen in den vorgenannten Beschlüssen mitzuteilen. Dabei verkennt der Bundesrat nicht, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen über die Strukturfonds gegenüber den ursprünglichen Textentwürfen der Kommission Verbesserungen erreicht hat und weitergehende Vorstellungen der Länder schwer durchsetzbar gewesen wären.
3. Eine Hauptforderung des Bundesrates im Zusammenhang mit der Reform der EG-Strukturfonds war die Sicherung eines ausreichenden Handlungsspielraums der Länder für eine eigenständige, effektive und flexible Strukturpolitik sowie die Beschränkung der Maßnahmen der Beihilfeaufsicht durch die EG-Kommission auf diejenigen Beihilfen, die den Empfängern einen spürbaren Vorteil im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sichern.

Aus Sicht des Bundesrates ist zur Sicherstellung dieses Zieles insbesondere eine Anpassung der Schwellenwerte bei der bisherigen De-minimis-Regelung erforderlich.

Außerdem darf die regional beschränkte Anwendung der De-minimis-Regelung nicht auf die Gebietskulisse für die deutsche Regionalförderung angerechnet werden.

...

Drucksache 395/88 (Beschluß) (3)

4. In der Tagung des Allgemeinen Rates am 14. Juni 1988 hat Präsident Delors eine entsprechende Erklärung zu Protokoll des Rates gegeben, die den Vorstellungen der Länder und der Bundesregierung Rechnung trägt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, nach Verabschiedung der Koordinierungsverordnung und den Durchführungsverordnungen durch das Europäische Parlament jetzt unverzüglich die Verhandlungen mit der EG-Kommission über die Neugestaltung der De-minimis-Regelung wiederaufzunehmen, um den gebotenen Handlungsspielraum der Bundesländer bei der Strukturpolitik sicherzustellen.

5. Die Erstellung und Abwicklung der Pläne und Programme im Rahmen der EG-Strukturfonds bedingt bei den Bundesländern einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Ohne konkrete Angaben über die zu erwartenden Mittelzuflüsse aus den Strukturfonds ist eine realistische Erstellung von Plänen und Programmen nicht möglich und führt in vielen Fällen zu einem völlig unangemessenen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß die konkrete Mittelzuweisung aus den Strukturfonds für einzelne Bundesländer und Regionen unverzüglich festgelegt wird, um eine realistische Planungsgrundlage für die Bundesländer zu schaffen.
6. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, daß die Mittelzuflüsse für die Bundesrepublik aus den EG-Strukturfonds relativ gering ausfallen werden. Die für die Beantragung der Mittel erforderlichen Verwaltungs- und Planungsaufwendungen müssen daher in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Mittelrückflüssen stehen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß das in den Verordnungstexten vorgesehene Planungsverfahren im Fall der Bundesrepublik entsprechend den zu erwartenden Mittelzuflüssen modifiziert wird.